



Gemeinde Weiningen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet.

A. Ausgangslage

Der Gemeinderat Weiningen stimmte am 11. Juni 2019 der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Weiningen vom 21. September 2018).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese vom 25. Januar bis 22. März 2019 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind zwei Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Über deren Behandlung gibt die vorliegende Verfügung in Buchstabe G. Auskunft.

In den nun vorliegenden Unterlagen sind die Forderungen des AWEL gemäss Vorprüfungsbericht berücksichtigt.

Im Siedlungsgebiet von Weiningen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Dorfbach/Länggenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0
- Chürzibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
- Folenmoosbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, welchen oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:



- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

B. Minimaler Gewässerraum

Da sich der Dorfbach/Länggenbach, der Chürzibach und der Folenmoosbach nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

C. Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV-Nr. 2482 vom 17. Dezember 2008) liegt für die Abschnitte des Dorfbachs und des Folenmoosbachs eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Anhand von vier Querprofilen wird in Kapitel 4.2 des technischen Berichts nachgewiesen, dass der Raumbedarf für die Herstellung der Hochwassersicherheit inkl. einseitigem Unterhaltsweg innerhalb des minimalen Gewässerraums gesichert ist. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist demnach nicht notwendig.

Im Siedlungsgebiet von Weinigen sind gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung keine prioritären Abschnitte für die Revitalisierung bezeichnet. Für den Abschnitt Län_1 wird jedoch ein grosses Potenzial ausgewiesen (grosser Nutzen im Verhältnis zum Aufwand). Im technischen Bericht wird aufgezeigt, dass der Raumbedarf für künftige Revitalisierungsmassnahmen innerhalb des minimalen Gewässerraums ausreichend ist. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Revitalisierungsgründen ist demnach nicht notwendig.

Gemäss Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar ohne Revitalisierungspotenzial, jedoch naturnah/natürlich oder wenig beeinträchtigt sind, grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Dies betrifft im massgebenden Perimeter die Abschnitte Dor_1, Dor_9a und Dor_9b. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen; der Gewässerraum wird für diese Abschnitte erhöht.

Es sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstigen Gewässernutzungen im massgebenden Perimeter vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der Gewässernutzung besteht demnach nicht.



D. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für die drei im Strassenraum eingedolten Abschnitte des Dorfbachs (Dor_2a, Dor_2b und Dor_7) wird ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum von 7.5 m Breite gewährleistet. Aufgrund der knappen Platzverhältnisse, der Lage der Dole unter Terrain und des geringen Revitalisierungspotenzials gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung wird die Reduktion des Gewässerraums als recht- und zweckmässig erachtet.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird bei den Abschnitten Dor_2 bis Dor_7 asymmetrisch angeordnet. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt bleibt gewährleistet und die Funktionen des Gewässerraums werden damit nicht geschmälert.

E. Schlussprüfung

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Weiningen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Von der Gewässerraumfestlegung sind 532 m² Fruchtfolgeflächen betroffen.

F. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.



G. Einwendungen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäss § 15 g HWSchV sind fristgerecht zwei Einwendungen eingegangen (25. Februar 2019 und 21. März 2019). Beide Einwender beantragen, den Gewässerraum für den Länggenbach (Län_1) auf die minimale Breite zu reduzieren beziehungsweise den notwendigen Raumbedarf für eine Revitalisierung zu ermitteln.

Dem Antrag, den Gewässerraum für den Länggenbach auf die minimale Gewässerraumbreite von 14.5 m zu reduzieren, wird stattgegeben. Gemäss Informationsplattform Gewässerraum ist für ein Unterschreiten der Biodiversitätskurve bei Gewässerabschnitten mit grossem Revitalisierungsbedarf der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung zu eruiieren. Entsprechende Nachweise wurden im technischen Bericht in Kapitel 4.2 ergänzt und zeigen auf, dass eine Erhöhung des Gewässerraums aus Revitalisierungsgründen nicht notwendig ist.

Die exakte Herleitung zur Gewässerraumbreite beim Länggenbach ist in der Tabelle «Festlegung Gewässerraum. Herleitung und Resultate» vollständig und korrekt dokumentiert.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:

- Dorfbach/Länggenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0
- Chürzibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
- Folenmoosbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Massgebende Unterlagen:

1. Gewässerraumpläne Nrn. 1-7, Mst. 1:500 vom 11. Juni 2019
2. Technischer Bericht inkl. Anhang vom 11. Juni 2019

II. Die Einwendung vom 25. Februar 2019 wird berücksichtigt.

III. Die Einwendung vom 21. März 2019 wird berücksichtigt.

IV. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



VI. Mitteilung an

- a) Die Gemeinde Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgenden Beilagen:
 - Gewässerraumpläne Nrn. 1-7, Mst. 1:500 vom 11. Juni 2019
 - Plandarstellung Fruchtfolgeflächen vom 11. Juni 2019
 - Technischer Bericht inkl. Anhang vom 11. Juni 2019
- b) Suter von Känel Wild AG, Simon Wegmann, Förllibuckstrasse 30, 8005 Zürich;
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion;
- d) die Volkswirtschaftsdirektion;
- e) das Amt für Landschaft und Natur;
- f) das Tiefbauamt;
- g) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung;
- h) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Tobias Buser (elektronisch);
- i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);
- j) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand:
07. Okt. 2019

| | | | |
|------|---------------|-------------|--------|
| AW | WB | GS | En |
| Lu | Di | Re | |
| AWEL | 21. Jan. 2020 | | Koord. |
| | Behandlung | Besprechung | |
| | Erfeldigung | Akten | |



Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
 Abteilung Wasserbau
 Mikal Müller
 Walcheplatz 2
 8090 Zürich

Weiningen, 20. Januar 2020


Rechtskraftbescheinigung

Sehr geehrter Herr Müller

In der Beilage lassen wir Ihnen die Rechtskraftbescheinigung für das Projekt „Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet“ zugehen mit der Bitte, den Status im GIS zu aktualisieren.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse


 Manuela Iselin
 Assistentin Gemeindeschreiber

AMTLICHE PUBLIKATION

erschienen in der
"Limmattaler Zeitung" und im "Amtsblatt des Kt. Zürich"
sowie unter www.weiningen.ch
vom/am
18. Oktober 2019

Gemeinde Weiningen



Festlegung des Gewässer- raums im Siedlungsgebiet

Mit Verfügung-Nr. 0533 vom 7. Oktober 2019 hat die Baudirektion des Kantons Zürich im Sinne von Art. 41a Gewässerschutzverordnung den Gewässerraum an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Weiningen festgelegt:

- Dorfbach/Länggenbach, öff. Gewässer Nr. 2.0
- Chürzibach, öff. Gewässer Nr. 2.1
- Folenmoosbach, öff. Gewässer Nr. 3.0

Diese Gewässerraumfestlegung liegt während der nachfolgend bezeichneten Rekursfrist sowohl im Gemeindehaus Weiningen wie auch bei der Baudirektion des Kantons Zürich (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich) während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht offen.

Gegen die kantonale Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Weiningen, 18. Oktober 2019

Gemeinderat Weiningen

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

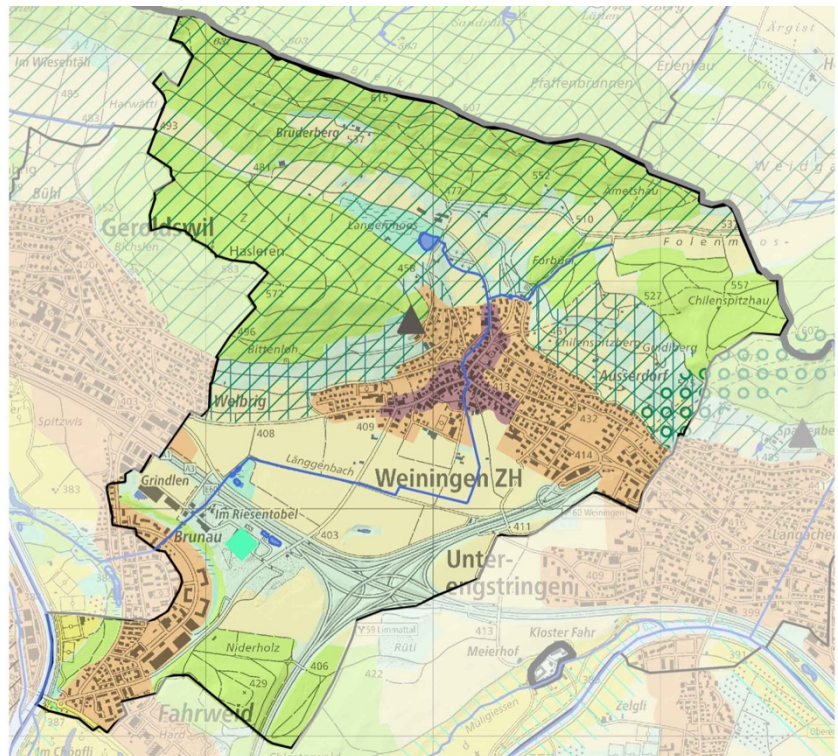
Zürich, **13. Jan. 2020** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Technischer Bericht



Auftraggeber

Gemeinde Weiningen, Gemeinderat

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Simon Wegmann, Claudia Pfister

| | | |
|---------|--|----|
| Inhalt | 1. Einleitung | 4 |
| | 1.1 Ausgangslage | 4 |
| | 1.2 Auftrag | 4 |
| | 1.3 Produkte | 4 |
| | 1.4 Vereinfachtes Verfahren | 5 |
| | 2. Grundlagen | 6 |
| | 2.1 Grundlagen Stufe Bund | 6 |
| | 2.2 Kantonale Grundlagen | 6 |
| | 2.3 Regionale Grundlagen | 16 |
| | 2.4 Kommunale Grundlagen | 17 |
| | 2.5 Weiterführende Grundlagen | 21 |
| | 2.6 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung | 21 |
| | 3. Abschnittsbildung | 22 |
| | 3.1 Kriterien | 22 |
| | 3.2 Abschnitte Fließgewässer | 23 |
| | 3.3 Stehende Gewässer | 23 |
| | 4. Bemessung Gewässerraum | 24 |
| | 4.1 Gewässerraum nach GSchG/GSchV | 24 |
| | 4.2 Erhöhung Gewässerraum | 25 |
| | 4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten | 30 |
| | 4.4 Schlussprüfung | 31 |
| | 5. Ausscheidung Gewässerraum | 34 |
| | 6. Mitwirkung | 35 |
| | 6.1 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums | 35 |
| | 6.2 Vorprüfung AWEL | 36 |
| | 6.3 Öffentliche Auflage | 38 |
| Anhang | <ul style="list-style-type: none">• Formular Vorabklärung/inhaltliche Koordination• Formular Vorabklärung/terminliche Koordination• Tabelle Nachweis Hochwasserschutz | |
| Beilage | <ul style="list-style-type: none">• Tabelle Festlegung Gewässerraum (Online-Werkzeugkasten)• Plan Nr. 1 Länggenbach vom 17.5.2019• Plan Nr. 2 Dorfbach Abschnitt Dor_1 vom 17.5.2019• Plan Nr. 3 Dorfbach Abschnitt Dor_2 vom 17.5.2019• Plan Nr. 4 Dorfbach Abschnitte Dor_3 bis Dor_6 vom 17.5.2019• Plan Nr. 5 Dorfbach Abschnitte Dor_7 vom 17.5.2019• Plan Nr. 6 Dorfbach Abschnitte Dor_8 bis Dor_9, Chürzibach Abschnitt Chü_1 vom 17.5.2019• Plan Nr. 7 Folenmoosbach Abschnitte Fol_1 bis Fol_2 vom 17.5.2019• Plan Nr. 8 Auswirkung auf Fruchtfolgefächern vom 17.5.2019 | |

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Situation

Im Jahr 2011 hat der Bund das revidierte Gewässerschutzgesetz und die revidierte Gewässerschutzverordnung in Kraft gesetzt. Darin werden die Kantone verpflichtet, entlang von Seen, Flüssen und Bächen sogenannte Gewässerschutzräume festzulegen und diese Räume vor Überbauungen zu schützen.

Vorgehenskonzept

Um dieser Bestimmung Folge zu leisten, hat der Regierungsrat des Kantons Zürich ein Vorgehenskonzept verabschiedet und eine Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei beschlossen. Damit wird es möglich, den Gewässerraum im Siedlungsgebiet des Kantons Zürich flächendeckend festzulegen und dadurch die geltenden restriktiven Übergangsbestimmungen des Bundes abzulösen.

1.2 Auftrag

Aufgrund dieser Vorgaben hat der Gemeinderat Weiningen das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild • AG mit der Erarbeitung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet beauftragt.

Finanzierung

Die entstehenden Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz. In dem durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 genehmigten Voranschlag 2018 ist ein entsprechender Betrag eingestellt worden. Seitens Bund und Kanton werden für diese Kommunalplanung keine Beiträge ausgerichtet.

1.3 Produkte

Die Ergebnisse der Gewässerraumfestlegung Weiningen:

- Technischer Bericht
- Übersichtsplan Gewässerraum (Kapitel 5)
- Detailpläne Gewässerraum und Plan Fruchtfolgefleichen (Beilage)
- Formular Vorabklärung/inhaltliche Koordination (Anhang)
- Formular Vorabklärung/terminliche Koordination (Anhang)
- Tabelle Festlegung Gewässerraum, Ergebnis Online-Werkzeugkasten (Beilage)
- Tabelle Nachweis Hochwasserschutz (Anhang)

1.4 Vereinfachtes Verfahren

Durch die Anpassung der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) kann der Gewässerraum eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden.

Siedlungsgebiet

Gemeinde

Das Vorgehenskonzept sieht vor, dass die Gemeinden nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Baudirektion die Gewässerraumpläne für die Gewässer von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet erarbeiten (§ 15e Abs. 2 HWSchV).

Übrige Gewässer

Kanton

Demgegenüber erarbeitet der Kanton die Gewässerraumpläne an den übrigen Gewässern. Es ist wichtig, dass Gemeinden und Kanton ihre Planungen gut aufeinander abstimmen, weshalb die vom Regierungsrat festgelegte Prioritätenordnung zu beachten ist. Nach dieser Ordnung muss die Gemeinde Weiningen im Jahr 2018 mit ihrer Planung beginnen.

Durch eine parallele Abwicklung mit dem Kanton können Synergien ausgeschöpft werden und die Baudirektion kann die Gewässerräume an den Gewässern von kantonalen und lokaler Bedeutung mit derselben Verfügung festlegen.

2. Grundlagen

Übersicht





Die Tabelle "Vorabklärung/inhaltliche Koordination" im Anhang zeigt die Grundlagen und ihre Relevanz für die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Weiningen.

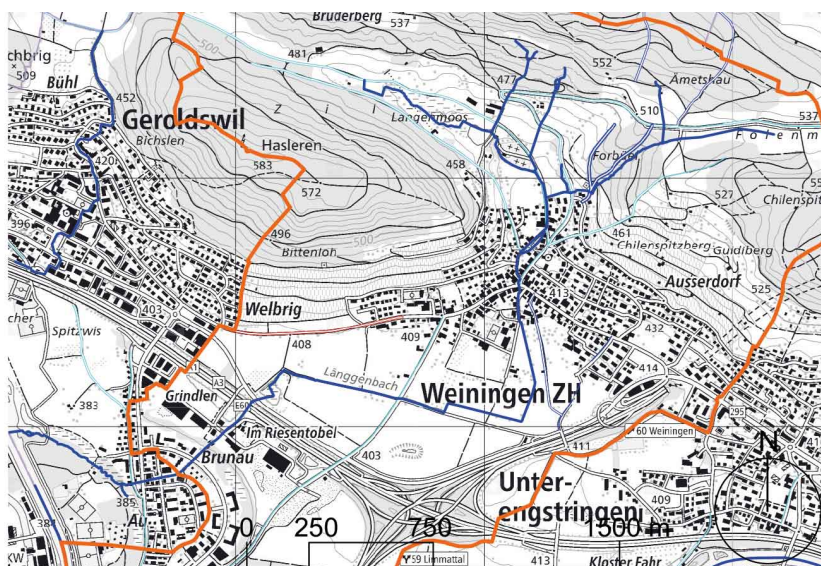
2.1 Grundlagen Stufe Bund

Bundesinventare

In Weiningen gibt es keine Landschafts- und Naturdenkmäler, Amphibienlaichgebiete oder schützenswerte Ortsbilder, die im Bundesinventar eingetragen sind. Es gibt jedoch ein Flachmoor (siehe Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung) und historische Verkehrswege IVS, teilweise von nationaler Bedeutung. Einige Verkehrswege von lokaler und regionaler Bedeutung queren Gewässer. Vom Friedhof bis zur Kreuzung Bachstrasse verläuft der Dorfbach eingedolt unterhalb eines Verkehrswegs von lokaler Bedeutung.

Historische Verkehrswege

| | |
|---|---------------------|
|  | nationale Bedeutung |
|  | regionale Bedeutung |
|  | lokale Bedeutung |
|  | Gewässer |



Quelle: map.geo.admin.ch
Abrufdatum: 8.12.2017

2.2 Kantonale Grundlagen

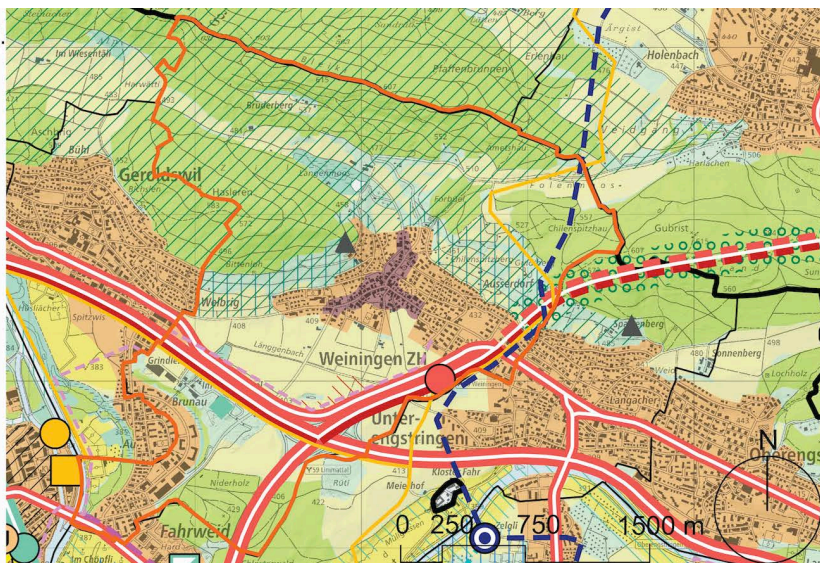
Raumordnungskonzept Kanton Zürich

Das Siedlungsgebiet Weiningen gehört grösstenteils zur Stadtlandschaft Limmattal. Das Raumordnungskonzept sieht in Bezug auf die Gewässer vor, dass attraktive Freiraum- und Erholungsstrukturen geschaffen und Gebiete für Freizeitaktivitäten bezeichnet werden.

Kantonaler Richtplan

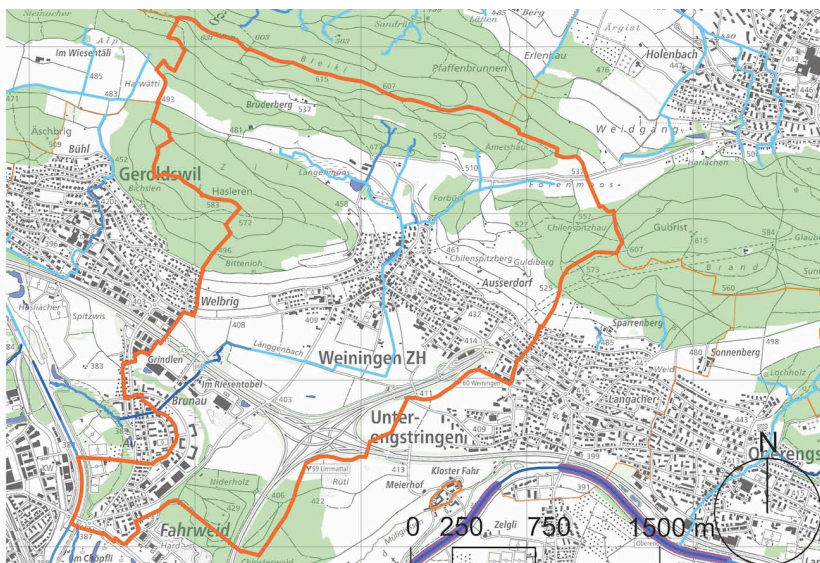
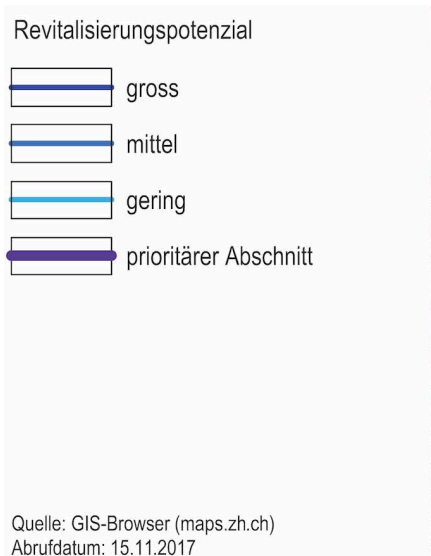
Der Dorfbach fliesst eingedolt durch das schutzwürdige Ortsbild von Weiningen. Im kantonalen Richtplan ist eine grosse Fläche im Norden der Gemeinde als Landschaftsförderungsgebiet ein-

getragen. Der Friedhof befindet sich im Landschaftsförderungsgebiet. Weitere wichtige Festlegungen wie Gruben- und Ruderalbiotope, Freihaltegebiete und Landschaftsverbindungen gibt es nur ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die Gemeinde Weiningen ist kein Vorranggebiet für Gewässeraufwertungen, die Limmat ist jedoch als aufzuwertendes Fliessgewässer ausgewiesen.



Revitalisierungsplanung

In der Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich aus dem Jahr 2015 mit Umsetzungshorizont 20 Jahre sind in Weiningen keine prioritären Abschnitte definiert. Bei den meisten Gewässern ist das Revitalisierungspotenzial gering oder mittel. Ein grosses Revitalisierungspotenzial weist einzig der Länggenbach vor und nach der Autobahnquerung in der Brunau auf.



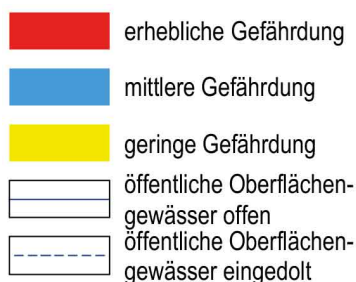
Naturgefahrenkarte

Die Gefahrenkarte zeigt im Siedlungsgebiet mehrheitlich eine geringe Gefährdung auf. Mittlere Gefährdungen sind nur punktuell bei Fahrweid-Weiningen wegen der Limmat sowie entlang der Regensdorferstrasse wegen des Dorfbachs und des Folenmoosbachs vorhanden.

Die Gewässer weisen an verschiedenen Stellen zu geringe Abflusskapazitäten auf. Gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte ist ein Kapazitätsengpass beim Zusammenfluss des Dorfbaches und des Chürzibaches bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasser zu verzeichnen.

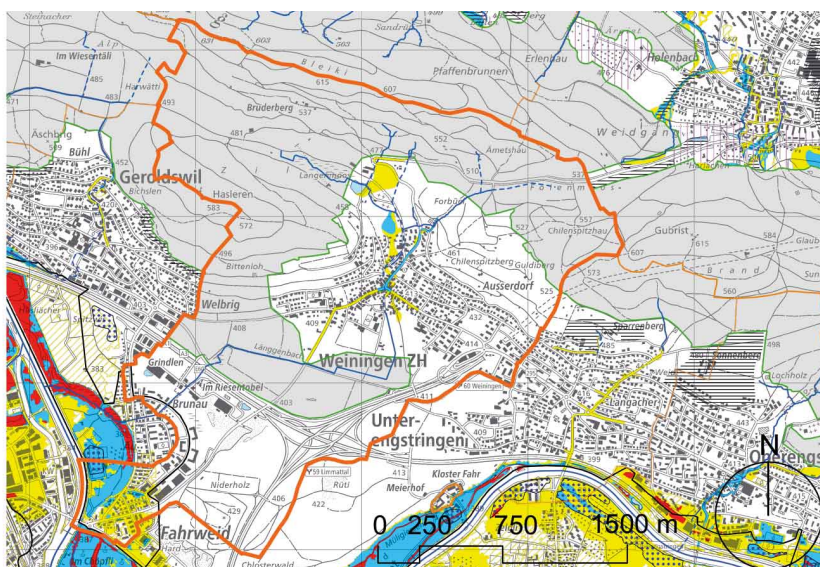
Weitere Engpässe gibt es bei der Eindolung des Hochrütibachs sowie des Chürzibachs. Beide befinden sich bei der Regensdorferstrasse. Aufgrund der geringen Eintretenswahrscheinlichkeit ist das Gebiet mehrheitlich der gelben Gefahrenstufe zugewiesen.

Für die Gewässerraumfestlegung sind nur Hochwasserschutzdefizite relevant, die auf eine zu geringe Abflusskapazität im Gerinne zurückzuführen sind. Andere Szenarien (z.B. Verklauung, Auflandung) können in der Regel nicht durch mehr Gewässerraum behoben werden.



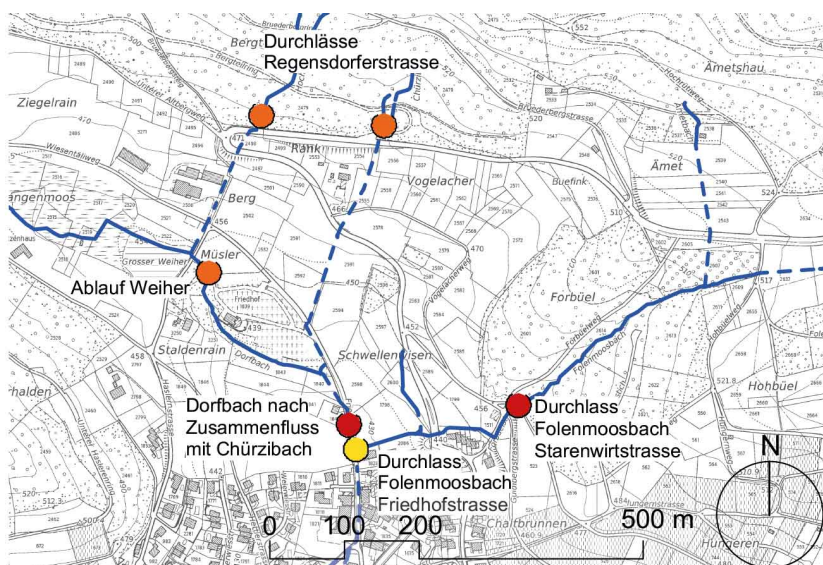
Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 15.11.2017

Schwachstellen kleine Gewässer



Die kleinen Gewässer in Weiningen weisen sechs Schwachstellen auf. Im Siedlungsgebiet gibt es drei Schwachstellen, die für die Festlegung des Gewässerraums der Gemeinde relevant sind. Auf dem Friedhofareal muss der Ablauf des Weihers vergrössert werden und die Eindolung des Dorfbachs nach dem Zusammenfluss mit dem Chürzibach ebenso. Zudem muss die Kapazität des Durchlasses Folenmoosbach bei der Friedhofstrasse erhöht werden.






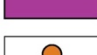



-  Schwachstelle ab HQ₃₀
-  Schwachstelle ab HQ₁₀₀
-  Schwachstelle ab HQ₃₀₀

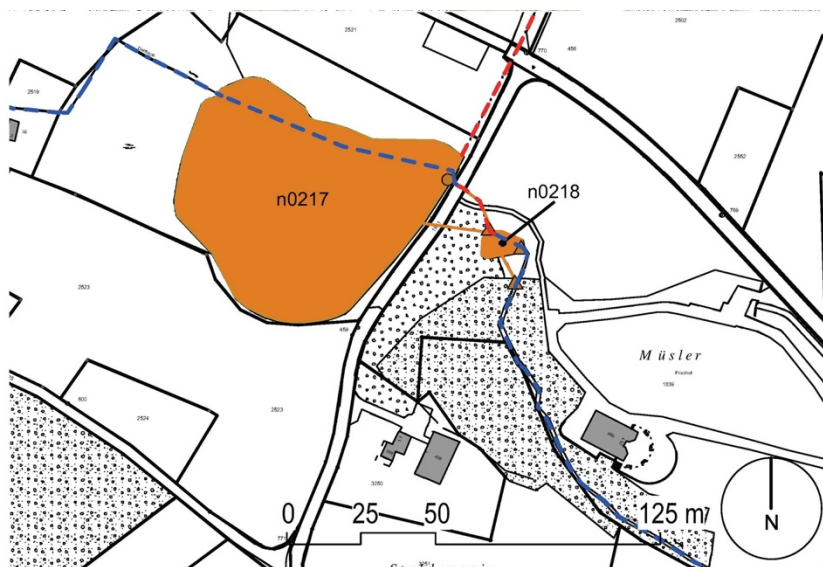


Quelle: Gefahrenkarte Limmattal, SWR AG,
vom 28. Oktober 2008

Gewässernutzung und Wasserrechte

Der "Grosse Weiher" im Flachmoor Langenmoos ist als Wasserrechtsweiher eingetragen (n0217), genauso wie der kleinere Weiher auf dem Friedhof (n0218). Beim Dorfbach rund um den Weiher sind Wasserrechtskanäle vorhanden. Die beiden Weiher sind somit Teil eines Gesamtsystems.

-  offen mit eigener Parzelle
-  offen ohne eigene Parzelle
-  eingedolt mit eigener Parzelle
-  eingedolt ohne eigene Parzelle
-  aktive Wasserrechtsweiher
-  gelöschte Wasserrechtsweiher
-  aktive Wasserrechtsfassung
-  aktive Wasserrechtsrückgabe
-  Wasserrechtskanäle



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 26.1.2017


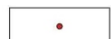
Hochwasserschutzprojekte

Im Rahmen der Neugestaltung der Lindenkreuzung wird der Dorfbach verlegt und hochwassersicher ausgebaut (siehe Kap. 2.4).

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)

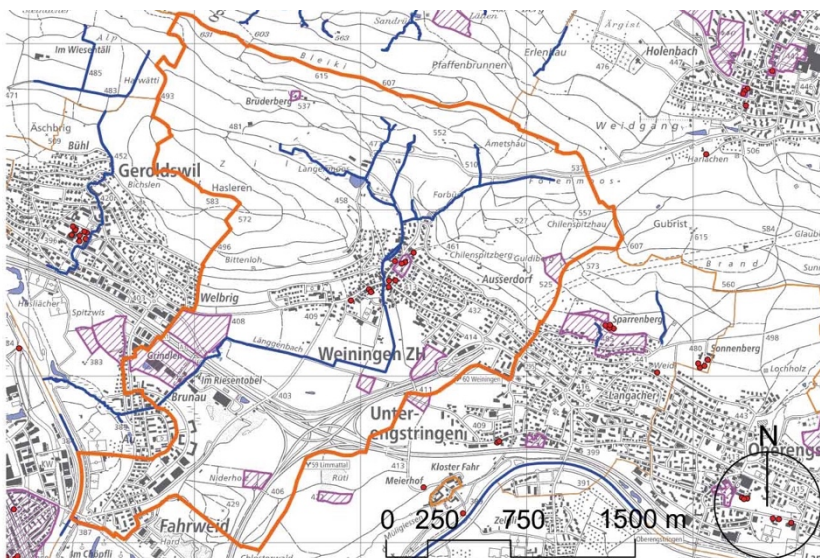
Die A1 Nordumfahrung Zürich wird bis ca. im Jahr 2025 ausgebaut. Im Zuge dessen wird der Halbinschluss Weiningen neu projektiert. Auf die Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets hat das Projekt keinen Einfluss.

Denkmalschutz

-  Archäologische Zonen
-  Seen
-  Denkmalschutzobjekte




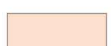
Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 15.11.2017

Die Gewässer im Siedlungsgebiet tangieren keine archäologischen Zonen.

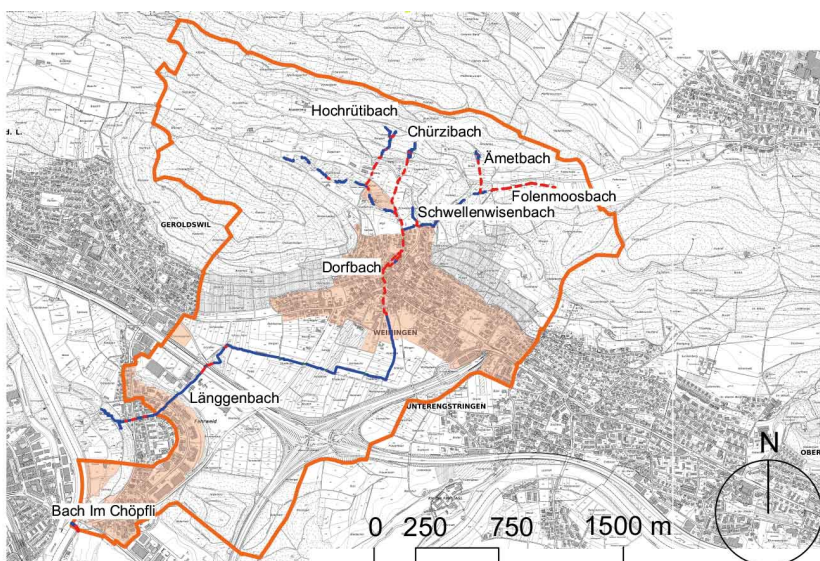


Öffentliche Fließgewässer

- In Weiningen sind folgende Fließgewässer vorhanden:
- Nr. 1.0 Limmat (Zuständigkeit Gewässerraum beim Kanton)
 - Nr. 1.1 Bach Im Chöpfli (ausserhalb Siedlungsgebiet)
 - Nr. 2.0 Dorfbach/Trüebbach/Länggenbach
 - Nr. 2.1 Chürzibach
 - Nr. 2.2 Hochrütibach (ausserhalb Siedlungsgebiet)
 - Nr. 3.0 Folenmoosbach
 - Nr. 3.1 Schwellenwisnenbach (ausserhalb Siedlungsgebiet)
 - Nr. 3.2 Ämetbach (ausserhalb Siedlungsgebiet)

-  offen mit eigener Parzelle
-  offen ohne eigene Parzelle
-  eingedolt mit eigener Parzelle
-  eingedolt ohne eigene Parzelle
-  Siedlungsgebiet

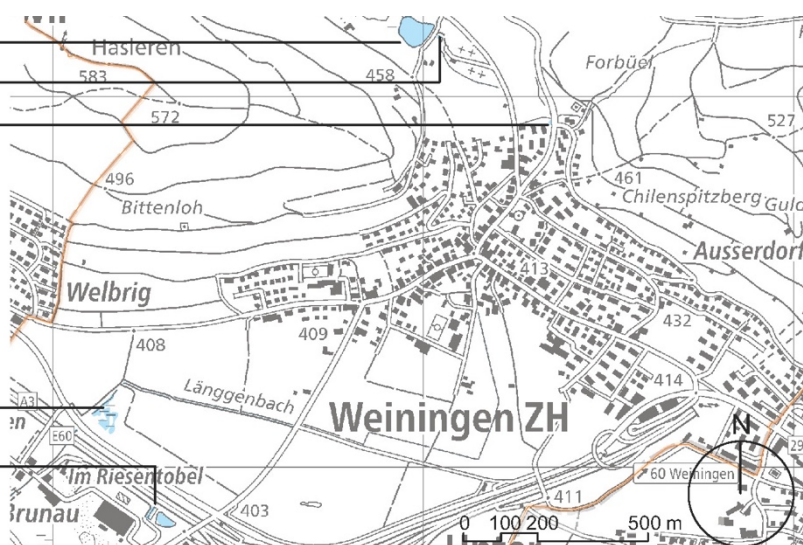
Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 15.11.2017



Stehende Gewässer

Der Grosse Weiher, der Weiher im Hinderdorf, der Grindlenstich und die Wasserbecken an der Niederholzstrasse befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets. Im Hinderdorf und an der Niederholzstrasse sind in den historischen Karten keine Gewässer verzeichnet, vermutlich sind sie künstlich angelegt. Der Gewässerraum für den kleinen Weiher beim Friedhof wird im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung gemeinsam mit dem Grossen Weiher festgelegt, entweder im Rahmen eines Wasserbauprojekts oder durch den Kanton.

Grosser Weiher
Kleiner Weiher Friedhof
Hinderdorf Weiher

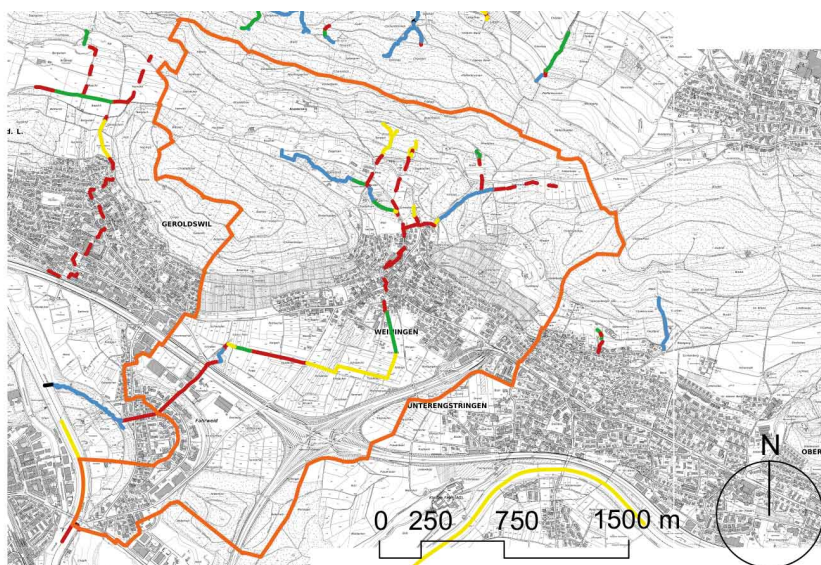
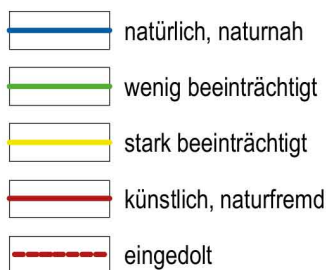


Grindlenstich
Weiher Niederholzstrasse

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum 6.3.2018

Ökomorphologie Fließgewässer

In der Gemeinde Weiningen befinden sich sieben öffentliche kleine Gewässer, welche innerhalb des Gemeindegebiets eine Gesamtlänge von rund 5.1 km aufweisen. Davon befinden sich 1.6 km resp. rund 30 % innerhalb des Siedlungsgebiets. Rund 35 % der Gewässer im Gemeindegebiet sind eingedolt. Innerhalb des Siedlungsgebiets machen die Eindolungen fast die Hälfte aus. Weitere 16 % beziehungsweise 26 % (nur Siedlungsgebiet) sind künstlich oder naturfremd.

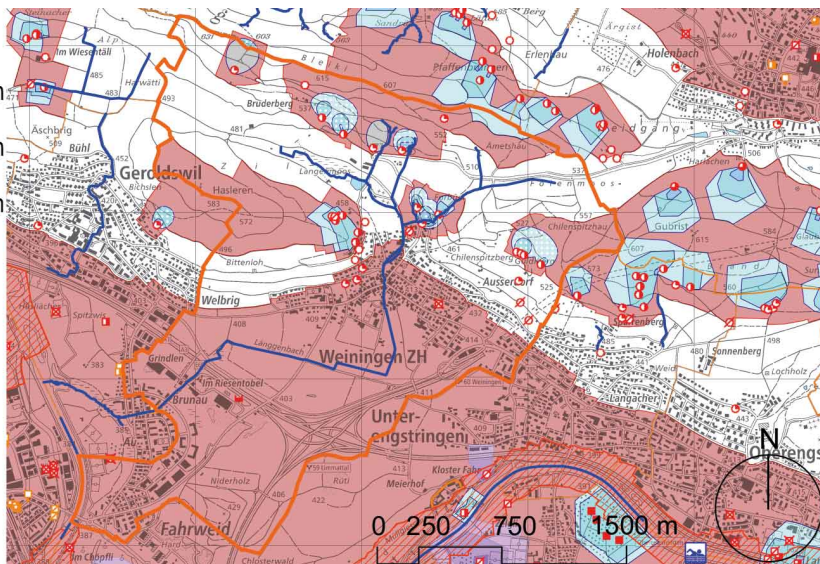


Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 16.2.2017

Gewässerschutzkarte

Ein grosser Teil des Gemeindegebiets befindet sich im Gewässerschutzbereich. Der Folenmoosbach verläuft teilweise durch Schutzzonen.

-  Gewässerschutzbereich
-  Zone S1 genehmigt/provisorisch
-  Zone S2 genehmigt/provisorisch
-  Zone S3 genehmigt/provisorisch
-  Spezialzone

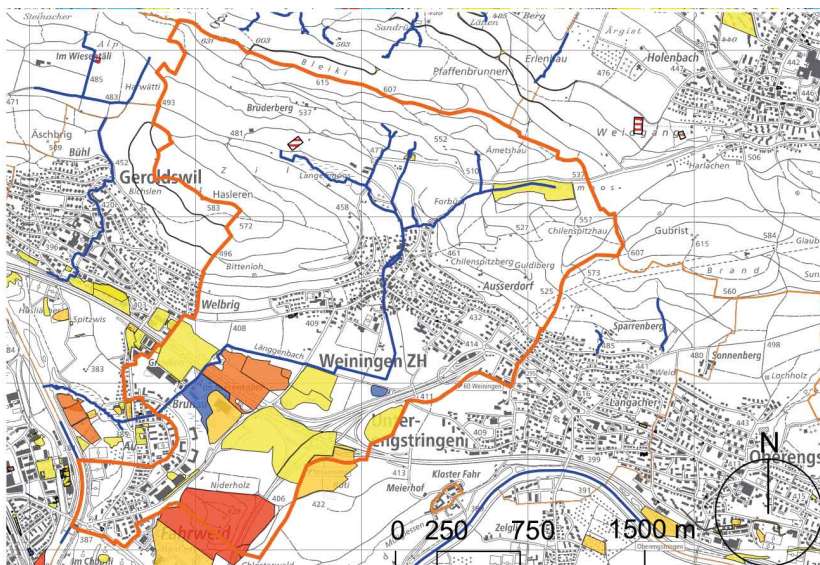


Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 15.11.2017

Kataster der belasteten Standorte

Der Länggenbach verläuft entlang verschiedenen belasteten Standorten und befindet sich auf einem kurzen Abschnitt auch auf einem überwachungsbedürftigen Ablagerungsstandort. Der Chürzibach und der Folenmoosbach fliessen durch Ablagerungsstandorte, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind. Die belasteten Standorte befinden sich alle ausserhalb des Siedlungsgebiets.

-  keine Belastung
-  untersuchungsbedürftig
-  weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig
-  überwachungsbedürftig
-  sanierungsbedürftig
-  Unfallstandort, sanierungsbedürftig

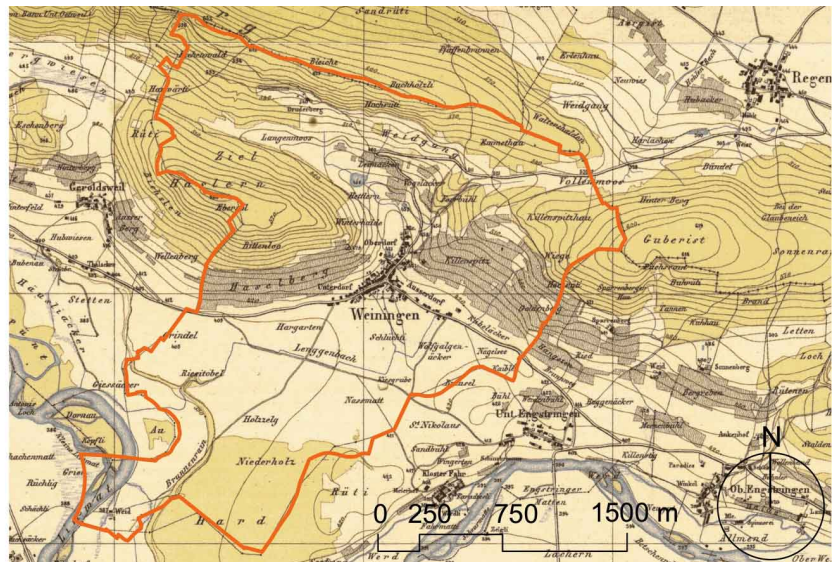


Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 15.11.2017

Historische Gewässerkarten


Einige Gewässer sind verschwunden und andere wurden teilweise begradigt, die restlichen Gewässer haben heute etwa den gleichen Verlauf.

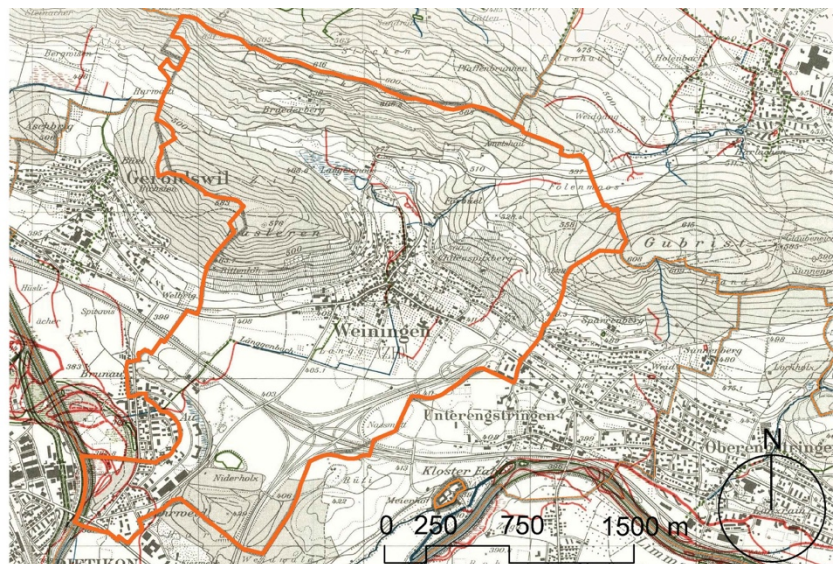
Ausschnitt Wildkarte



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 15.11.2017

In der historischen Gewässerkarte des Kantons Zürich sind die erwähnten Veränderungen ersichtlich.

 zwischen 1890 und 1980
verschwundene Gewässer
und Feuchtgebiete

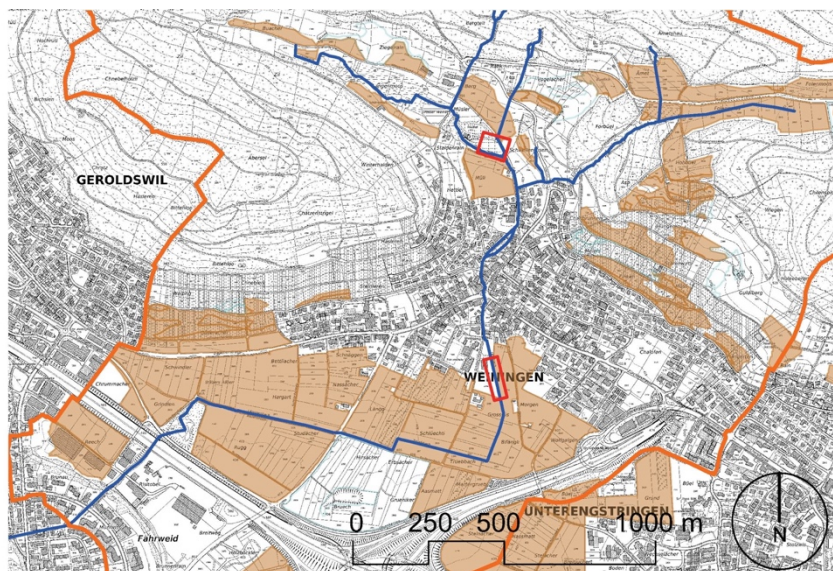


Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 15.11.2017

Fruchtfolgefleichen






-  Fruchtfolgefleichen
-  FFF angrenzend an Gewässer im Siedlungsgebiet

Einige Fruchtfolgefleichen grenzen an den Dorfbach und den Chürzibach im Siedlungsgebiet.

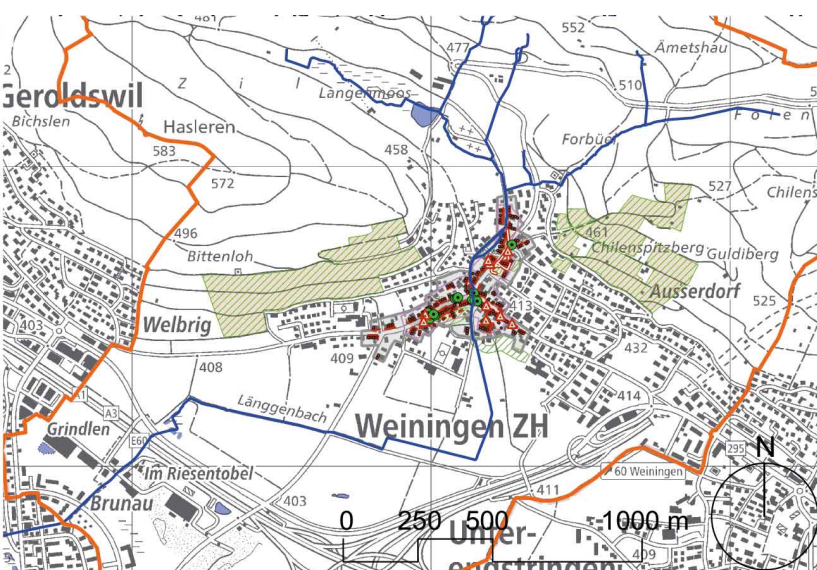


Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch),
 abgerufen am 30.1.2018

Inventar der schützenswerten Ortsbilder

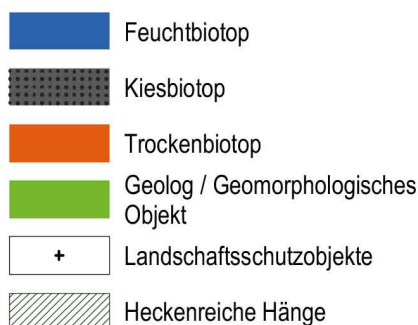
-  Markante Bäume
-  Ortstypische Elemente
-  Wichtige Begrenzungen des Aussenraumes
-  Prägende Firstrichtungen
-  Wichtige Freiräume

Weiningen ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung eingetragen.



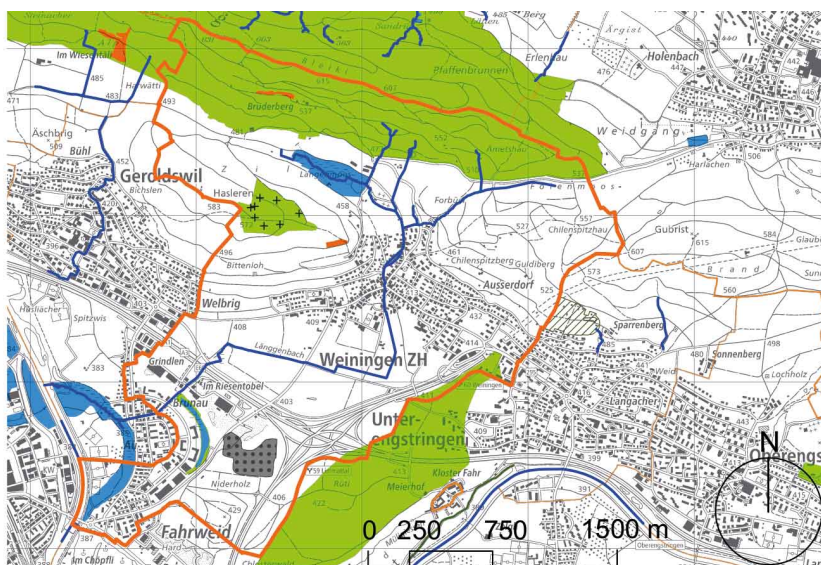
Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch),
 abgerufen am 6.12.2017

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 15.11.2017

Der Dorfbach fliesst durch das Feuchtbiotop Langenmoos. Mehrere Gewässer entspringen zudem am Altberg, der als geomorphologisches Objekt im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung eingetragen ist. Die Geroldswiler Auen (siehe auch Waldschutzzone) liegen zu einem Teil auf dem Gemeindegebiet Weiningen. Auf die Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Weiningen hat das Inventar keinen Einfluss, da keine kleinen Gewässer im Siedlungsraum in den Schutzgebieten liegen. Der Gewässerraum für die angrenzende Limmat wird vom Kanton festgelegt.

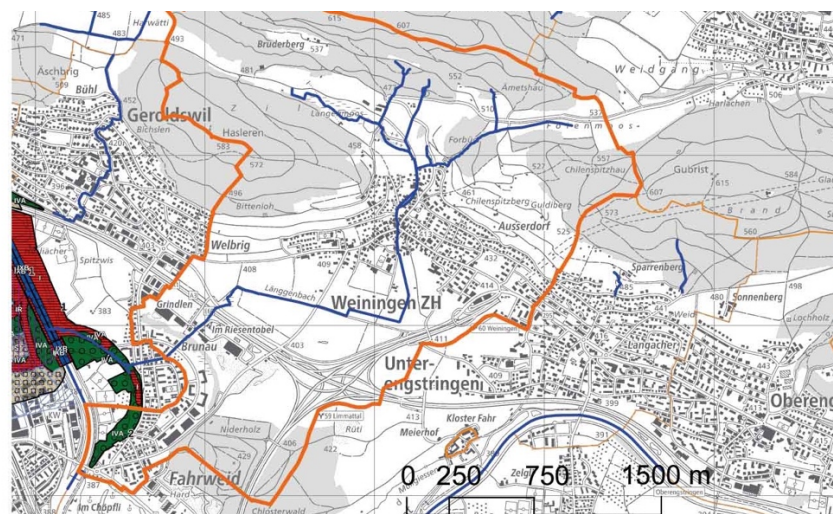


Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 15.11.2017

Für die Geroldswiler Auen gibt es eine Schutzverordnung. Die Waldschutzzone bezweckt die langfristige Erhaltung standortgemässer Waldgesellschaften. Im Siedlungsgebiet Weiningen liegen keine kleinen Gewässer in der Schutzzone. Der Gewässerraum für die angrenzende Limmat wird vom Kanton Zürich festgelegt.



Raumordnungskonzept Region Limmattal

Regionaler Richtplan



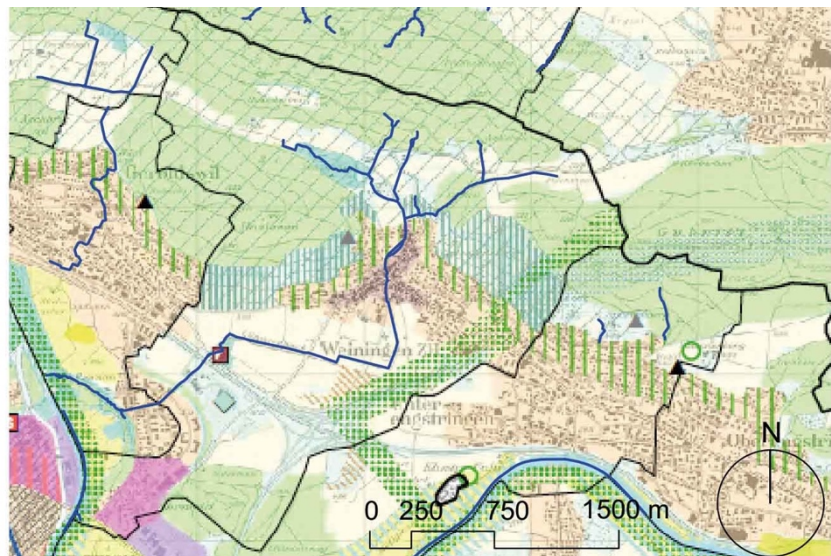
Quelle: zpl.ch
Abrufdatum: 6.12.2017

LEK Limmattal

2.3 Regionale Grundlagen

Weiningen ist gemäss regionalem Zielbild 2030 (2011 erstellt) ein Siedlungsgebiet mit sehr geringer bis geringer Dichte.

In Bezug auf die Gewässer weist der Regionale Richtplan gegenüber dem Kantonalen Richtplan keine weiteren relevanten Einträge auf.



Gemäss dem Landschaftsentwicklungskonzept Limmattal sind die Gewässer im Siedlungsgebiet wichtig für die Vernetzung von Biotopen sowie für die Naherholung. Sie sollten offen geführt und nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Mindestens partiell ist der Zutritt zum Gewässer zu ermöglichen. Besonders wichtig sind Bachöffnungen und Renaturierungen entlang den vom Kanton vorgegebenen Vernetzungskorridoren. In Weiningen betrifft dies insbesondere den Dorfbach und den Länggenbach ausserhalb des Siedlungsgebiets.

2.4 Kommunale Grundlagen

Situation









Die Gemeinde Weiningen befindet sich im Zürcher Limmattal im Bezirk Dietikon und umfasst eine Fläche von rund 5.40 km². Das Siedlungsgebiet mit den beiden Dorfteilen Weiningen-Dorf und Fahrweid-Weiningen nimmt ungefähr 20 % dieser Fläche ein. In Richtung Limmat befindet sich der Autobahnverkehrsknotenpunkt Limmattaler Kreuz. Rund 8 % des Gemeindegebiets werden von Nationalstrassenanlagen beansprucht. In der stark vom Weinbau und der produktiven Landwirtschaft geprägten Gemeinde leben rund 4'800 Einwohner. Knapp ein Drittel der Gemeindefläche wird landwirtschaftlich genutzt und weist viele Fruchtfolgefleichen auf. Rund 40 % ist bewaldet. Weiningen-Dorf ist dank seiner historisch geprägten Struktur im kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder aufgenommen worden.

Kommunaler Richtplan

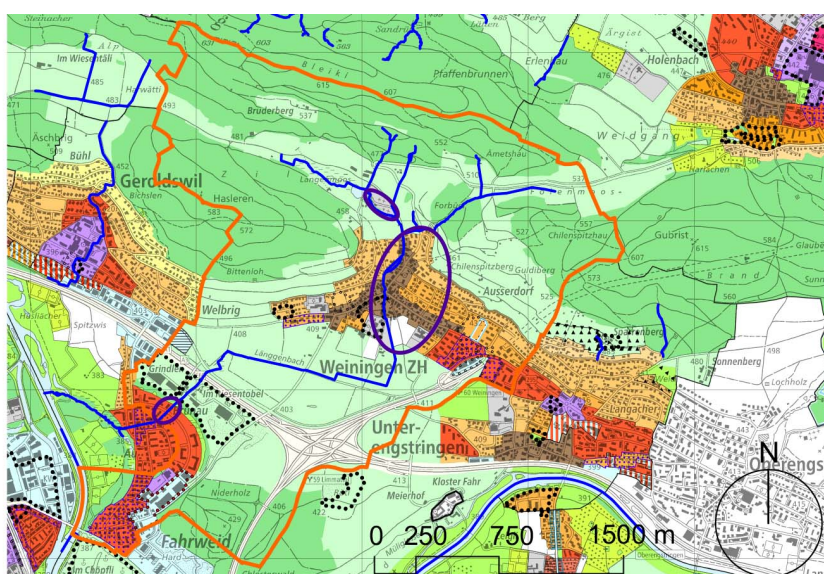
Im kommunalen Richtplan sind einige geplante Verkehrswege eingetragen, darunter der Ausbau der Autobahn sowie neue Fuss- und Radwege. Diese Aus- und Neubauten beeinflussen die Gewässerraumfestlegung jedoch nicht wesentlich.

Bau- und Zonenordnung

Der Zonenplan zeigt die Grenzen des Siedlungsgebiets. Die Gemeinde Weiningen ist demnach zuständig für die Gewässerraumfestlegung der Dorfbach-Abschnitte beim Friedhof und im Dorf Weiningen, für den Chürzibachabschnitt und den kleinen Weiher auf dem Friedhofareal, den Länggenbach-Abschnitt in der Wohnzone Fahrweid sowie den Folenmoosbach am Siedlungsrand.





| | |
|---|------------------------------|
|  | Kernzone |
|  | Zentrumszone |
|  | W30 zweigeschossige Wohnzone |
|  | W40 zweigeschossige Wohnzone |
|  | W60 dreigeschossige Wohnzone |
|  | Gewerbezone |
|  | Zone für öffentliche Bauten |
|  | Reservezone |
|  | Gewässer Siedlungsgebiet |

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 15.11.2017



Kernzonenplan

Im Kernzonenplan sind Altbauten definiert, die im Ausmass der Altbauten umgebaut oder neu erstellt werden dürfen und Altbauten, die innerhalb der Baubegrenzungslinien umgebaut oder neu erstellt werden dürfen. Der Dorfbach ist in der Kernzone grösstenteils eingedolt, nur im bezeichneten Freiraum fliesst der Bach auf einer kurzen Strecke offen.

-  Gewässer offen/eingedolt
-  Altbau (Umbau/Neubau im Ausmass Altbau möglich)
-  Altbau (Umbau/Neubau innerhalb Baubegrenzungslinien möglich)
-  Freiräume



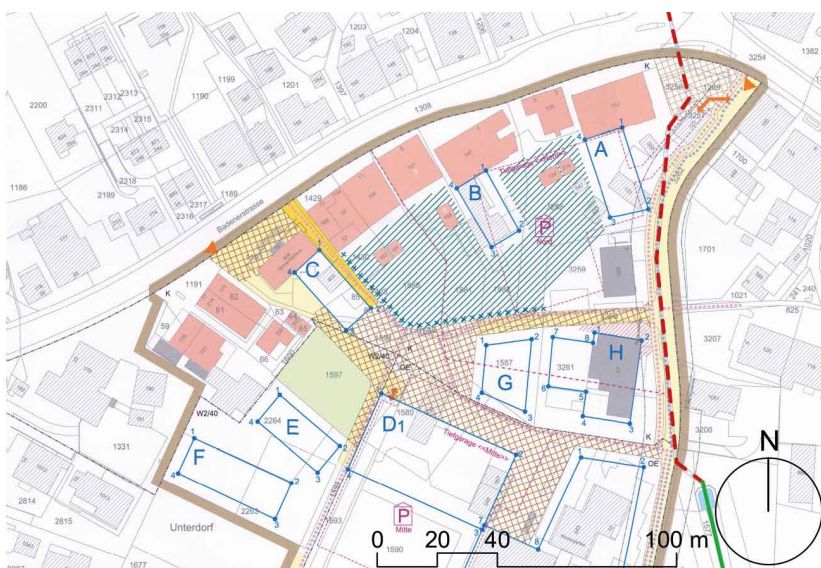
Quelle: Kernzonenplan Weiningen vom 19.5.2014

Sondernutzungsplanungen

Im Siedlungsgebiet gibt es diverse bestehende Gestaltungspläne und Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht. Im Formular "Vorabklärung/terminliche Koordination" (Anhang) sind die bekannten Gestaltungspläne aufgeführt. Der Dorfbach quert den Gestaltungsplanperimeter Unterdorf. Die restlichen Gestaltungspläne tangieren keine Gewässer im Siedlungsgebiet.

Gestaltungsplan Unterdorf

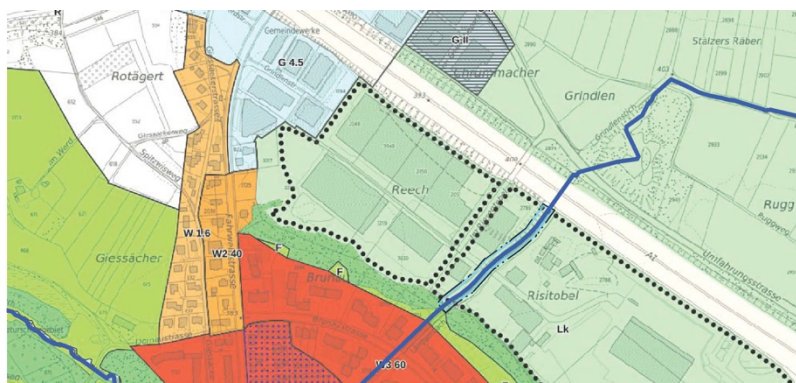
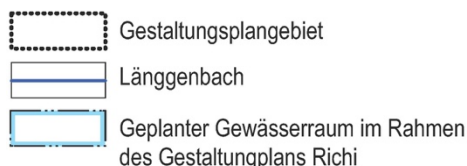
-  eingedolter Dorfbach
-  Gestaltungsplanperimeter
-  öffentlicher Platz
-  Zufahrt motorisierter Verkehr



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
 Abrufdatum: 5.12.2017

Gestaltungsplan Werkanlage Richi

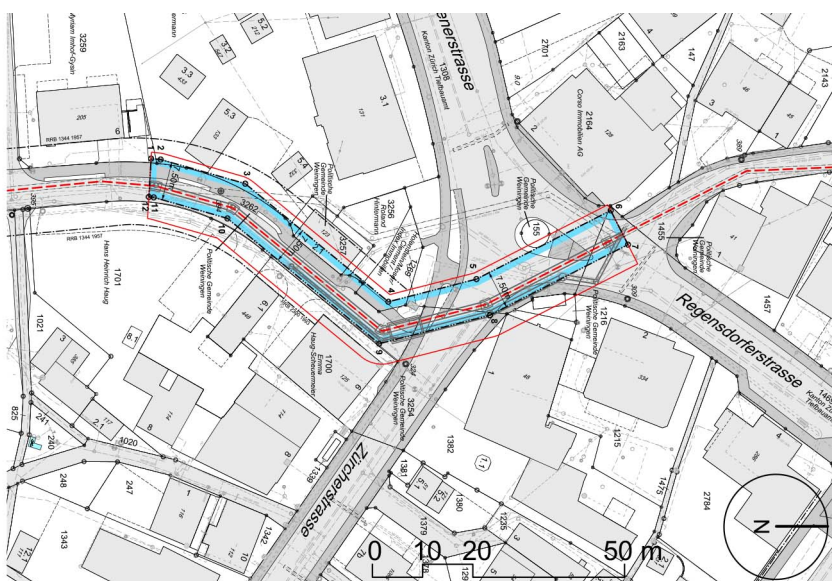
Angrenzend an das Siedlungsgebiet wird zur Zeit der kantonale Gestaltungsplan für die Werkanlage Richi revidiert. Für den Abschnitt des Länggenbachs, der im Gestaltungsplanperimeter liegt, wird der Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt. Der Gewässerraum für den angrenzenden Abschnitt des Länggenbachs im Siedlungsgebiet soll lückenlos daran anschliessen.



Gewässerraumentwurf: SWR, Daniel Rutz, 19.10.2018
GP-Perimeter: GIS-Browser (maps.zh.ch), Abrufdatum: 4.12.2018

Neugestaltung Lindenkreuzung und Gewässerraumfestlegung

Im Rahmen der Neugestaltung der Lindenkreuzung wird der Dorfbach im Bereich der Kreuzung verlegt und hochwasser-sicher ausgebaut. Dafür wurde der Gewässerraum am 18. August 2017 festgesetzt. Der Gewässerraum wurde auf eine Breite von 7.50 m reduziert und asymmetrisch auf der Strassenparzelle festgelegt. Gemäss Beurteilung durch das AWEL gewährleistet dieser Gewässerraum die Funktion für den Hochwasserschutz und stellt den Raumbedarf für den Gewässerunterhalt sicher.



Quelle: Situationsplan Gewässerraumfestlegung, SWR, 26.1.2017

Bestehende Gewässer- abstandslinien



Auf einem kurzen Abschnitt des Dorfbachs sind auf Höhe des Primarschulhauses Gewässerabstandslinien vorhanden.



Quelle: Amtliche Vermessung, Acht Grad Ost AG,
vom 15.11.2017

Leitbild Weiningen Dorf

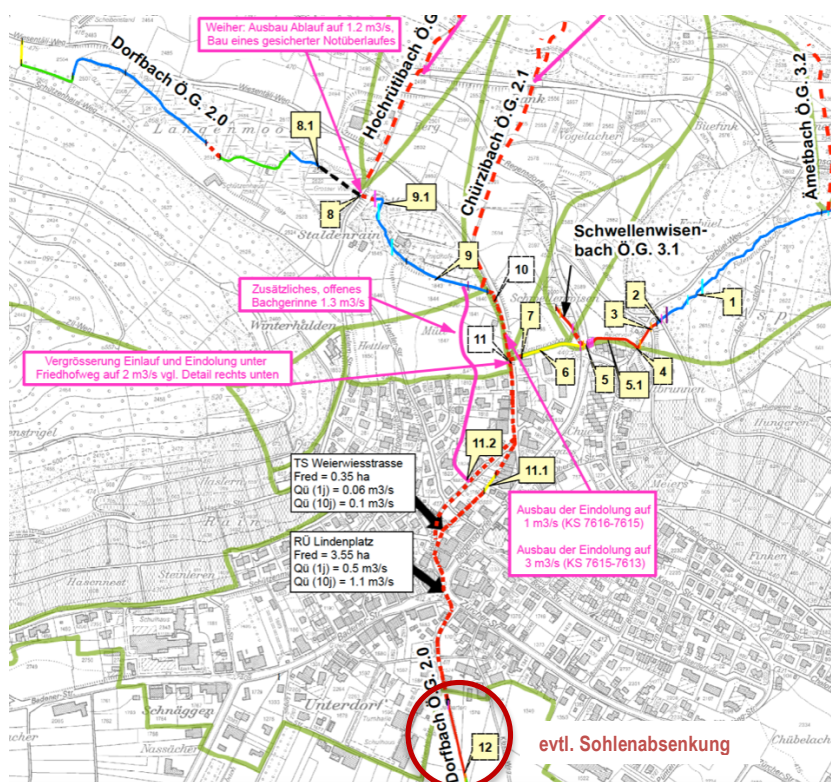
Im Leitbild aus dem Jahr 2007 sind folgende Ideen für die Gewässerraumgestaltung festgehalten:

- Dorfplatzgestaltung auf dem Parkplatz hinter dem Schlässli mit teilweiser Öffnung des Dorfbachs (Priorität mittelfristig)
- Revitalisierung des Trüebachs im Weinger Feld (Priorität mittel- bis langfristig)

Der Gemeinderat hat eine Öffnung des Dorf- und Trüebachs abgelehnt. Eine Neugestaltung des Dorfplatzes hat keine Priorität und die produktive Landwirtschaft soll weiterhin aktiv unterstützt werden.

Genereller Entwässerungsplan

Im Generellen Entwässerungsplan aus dem Jahr 2015 sind diverse Massnahmen für die öffentlichen Gewässer festgelegt. Im Siedlungsgebiet ist der Ausbau der Dorfbach-Eindolungen sowie der Bau eines Entlastungsgerinnes geplant. Zur Zeit ist noch kein Projekt zum offenen Gerinne in Arbeit, deshalb kann dieses Vorhaben bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht berücksichtigt werden. Weiter ist eine Studie in Arbeit zur Behebung eines Hochwasserdefizits des Dorfbachs im Süden des Siedlungsgebiets Weiningen. Eventuell soll die Gewässersohle abgesenkt werden. Gemäss Auskunft von SWR Infra AG vom November 2018 kann die Absenkung jedoch höchstwahrscheinlich vermieden werden oder wird höchstens geringfügig ausfallen. Die Ausscheidung des Gewässerraums wird dadurch nicht beeinflusst.



Quelle: Generelle Entwässerungsplanung –
Öffentliche Gewässer, SWR Infra AG, 7.12.2015

2.5 Weiterführende Grundlagen

Weitere Anforderungen

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Gewässerabstand nach § 21 WWG, Gewässerabstandslinien, Gewässerbaulinien, 3-Meter Pufferstreifen gemäss ChemRRV) bleiben in Kraft. Die verschiedenen Vorgaben sollen jedoch harmonisiert werden, damit künftig nur eine Vorgabe massgebend ist.

2.6 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

www.gewaesserraum.ch

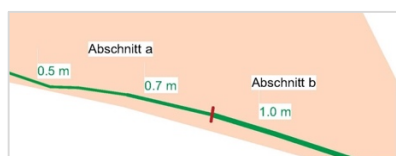
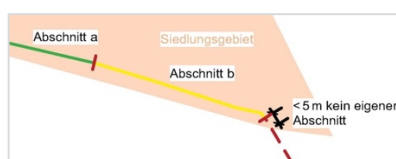
Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Online-Werkzeugkastens Gewässerraum. Dies bedeutet insbesondere die ortsspezifische Gesamtschau, die Festlegung an allen offenen und eingedolten Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan, den Nachweis der Hochwassersicherheit sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien wie die Gewässernutzung und das Interesse der Siedlungsentwicklung. Der Gewässerraum wird grundsätzlich beidseitig gleichmässig angeordnet. In begründeten Fällen kann der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen in der Bauzone, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, gilt eine Bestandesgarantie.

3. Abschnittsbildung

3.1 Kriterien

Die Abschnittsbildung erfolgt grundsätzlich gemäss der Ökomorphologie-Erhebung des AWEL, welche die Gewässer gemäss ihrer Ökomorphologie, der Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität in Abschnitte unterteilt hat.

Für die Gewässerraumfestlegung werden die Ökomorphologie-Abschnitte gemäss folgenden Kriterien zusammengefasst oder unterteilt:



- Im Rahmen dieser Festlegung werden nur Gewässer im Siedlungsgebiet berücksichtigt, deshalb beginnen bzw. enden die Abschnitte an den Grenzen des Siedlungsgebiets. Wenn die Siedlungsgrenze weniger als 5 m von einem Abschnittswechsel entfernt ist, dient der Abschnittswechsel für die Gewässerraumfestlegung zugleich als Siedlungsgrenze.
- Wenn aufeinanderfolgende Abschnitte dieselbe Breitenvariabilität aufweisen und die Sohlenbreiten sich nicht um mehr als 0.5 m unterscheiden, können die Abschnitte zusammengefasst werden. Falls die Differenzen dreier aufeinanderfolgender Abschnitte jeweils weniger als 0.5 m betragen, aber die Differenz zwischen dem ersten und letzten Abschnitt mindestens 0.5 m beträgt, erfolgt ein Abschnittswechsel bei der grösseren Differenz der Sohlenbreite.
- Für Gewässerstrecken mit grossem Revitalisierungspotenzial werden einzelne Abschnitte gebildet.
- Für Durchlässe und Brücken werden keine eigenen Abschnitte gebildet.
- Wenn Gewässer sehr nahe an der Siedlungsgrenze oder auf derselben verlaufen, so dass sich ein grosser Teil des Gewässerraums im Siedlungsgebiet befindet, werden für diese Strecken Abschnitte gebildet.

Weitere Kriterien für die Abschnittsbildung sind:

- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Eindolungen
- Nutzungszonen, Schutzgebiete
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

3.2 Abschnitte Fließgewässer

Dorfbach

öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Für den Dorfbach werden in Weiningen-Dorf sieben Abschnitte gebildet und auf dem Friedhofareal zwei Abschnitte. Die sieben Abschnitte in Weiningen-Dorf unterscheiden sich durch die Ökomorphologie, das Revitalisierungspotenzial, die Hochwassergefährdung und die baulichen Gegebenheiten. Der Abschnitt Dor_2 ist aufgeteilt in Dor_2a und Dor_2b. Zwischen diesen Teilabschnitten liegt die Lindenkreuzung, wo der Gewässerraum bereits festgelegt wurde (Kapitel 2.4).

Länggenbach

öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Der Länggenbach liegt nur auf einer Strecke von knapp 180 m im Siedlungsgebiet. Es wird somit nur ein Abschnitt gebildet (Län_1). Der lückenlose Anschluss an die Gewässerräume von Geroldswil und den Kantonalen Gestaltungsplan Werkanlage Richi wird sichergestellt.

Chürzibach

öffentliches Gewässer Nr. 2.1

Der Chürzibach liegt nur auf einer Strecke von rund 70 m im Siedlungsgebiet bzw. an der Siedlungsgrenze. Für diese Strecke wird ein Abschnitt gebildet (Chü_1).

Folenmoosbach

öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Der Folenmoosbach fließt hauptsächlich durch Wald- und Landwirtschaftsgebiet. Vor dem Zusammenfluss mit dem Dorfbach fließt er auf einem Abschnitt durch eine Wohnzone (Fol_2) und auf einem Abschnitt entlang der Siedlungsgrenze (Fol_1). Dazwischen liegt eine kurze Gewässerstrecke ausserhalb des Siedlungsgebiets. Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung wird dieser Teil im Abschnitt Fol_1 miteinbezogen.

3.3 Stehende Gewässer

Weiherr Friedhof aus Festlegungspereimeter entlassen

Der kleine Weiherr beim Friedhof mit einer Fläche von rund 100 m² befindet sich im Siedlungsgebiet. Grundsätzlich kann bei Gewässern, die kleiner als 0.5 ha sind, auf die Festlegung eines Gewässerräume verzichtet werden. Aufgrund der Hochwasserschwachstelle beim Weiherrablauf und dem aktiven Wasserrecht im Hauptschluss (Rückhaltebecken wird vom Gewässer direkt durchflossen) soll ein Gewässerraum festgelegt werden. Der Weiherr gehört jedoch zum Gesamtsystem des Grossen Weihers, der sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befindet. Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung soll der Gewässerraum für die Weiherr gleichzeitig festgelegt werden, entweder durch den Kanton oder im Rahmen eines Wasserbauprojekts.

4. Bemessung Gewässerraum

4.1 Gewässerraum nach GSchG/GSchV

In der Tabelle Festlegung Gewässerraum, Schritt 2, sind die minimalen Gewässerräume berechnet und in den Plänen in der Beilage dargestellt.

Dorfbach

öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Der minimale Gewässerraum in den Abschnitten Dor_2, Dor_3, Dor_4, Dor_6 und Dor_7 wurde anhand des Dolendurchmessers gemäss Werkleitungskataster der Acht Grad Ost AG vom 10.1.2018 ermittelt. Die Sohlenbreite im Abschnitt Dor_10 wurde anhand der Angabe im Massnahmenplan Gefahrenkarte der SWR vom 15. Januar 2016 ermittelt.

Für die offen geführten Abschnitte Dor_1 und Dor_5 sowie Dor_8 dienen die Sohlenbreiten gemäss Ökomorphologie im GIS-Browser als Grundlage. Der Abschnitt Dor_9 weist gemäss Ökomorphologie eine Gerinnesohlenbreite von 1.4 bis 1.8 m auf. In den Daten der Amtlichen Vermessung ist das Gerinne rund 1.4 m breit. Gemäss dem Vorschlag des AWEL wird eine Gerinnesohlenbreite von 1.4 m angenommen.

Die Dorfbach-Abschnitte befinden sich nicht in einem Schutzgebiet nach GSchV und die Gerinnesohle ist überall schmaler als 15 Meter. Der Gewässerraum wird deshalb für alle Abschnitte nach Art. 41a Abs. 2 GSchV bemessen und beträgt zwischen 11 und 13 m.

Länggenbach

öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Der Abschnitt Län_1 befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach GSchV und die Gerinnesohle ist schmaler als 15 Meter. Der minimale Gewässerraum für den Länggenbach wird somit nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt und beträgt 14.5 m.

Chürzibach

öffentliches Gewässer Nr. 2.1

Der Abschnitt Chü_1 befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach GSchV und die Gerinnesohle ist schmaler als 15 Meter. Somit wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV bemessen und beträgt 11 m.

Folenmoosbach

öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Die Abschnitte Fol_1 und Fol_2 befinden sich nicht in einem Schutzgebiet nach GSchV und die Gerinnesohle ist schmaler als 15 Meter. Gemäss Ökomorphologie ist die Gerinnesohle im Abschnitt Fol_1 0.3 m breit und im Abschnitt Fol_2 0.6 m. In den Daten der Amtlichen Vermessung ist das Gerinne jedoch 0.5 bis 0.8 m breit. Es wird deshalb für beide Abschnitte eine Gerinnesohlenbreite von 0.6 m angenommen. Der minimale Gewässerraum für den Folenmoosbach wird nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt und beträgt 11 m.

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Im Folgenden wird pro Gewässerabschnitt geprüft, ob der Gewässerraum für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung oder für eine Gewässernutzung erhöht werden soll.

Die Erhöhung für den Natur- und Landschaftsschutz wird nicht separat geprüft, da bei allen Gewässerabschnitten, die Revitalisierungspotenzial aufweisen oder wenig beeinträchtigt bis naturnah/natürlich sind, der Gewässerraum bereits für die Revitalisierung erhöht wird. Eine weitere Erhöhung ist deshalb nicht nötig, da sich Weiningen nicht im Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan befindet. Die Limmat ist im Richtplan zur Aufwertung vorgesehen, befindet sich jedoch in der Zuständigkeit des Kantons.

Dorfbach

Hochwasserschutz

Der Dorfbach weist gemäss dem Technischen Bericht Gefahrenkartierung Limmattal vom 28. Oktober 2008 Kapazitätsengpässe auf. Beim Friedhof ist der Ablauf des Weihers zu klein und nach dem Zusammenfluss mit dem Chürzibach ist die Kapazität des Gerinnes ungenügend.

Schutzziel

Bei den Abschnitten Dor_2 und Dor_7 gilt HQ₃₀₀ als Schutzziel aufgrund des mittleren bis grossen Naturgefahren-Risikos, bei Dor_3 bis Dor_6 gilt ebenfalls HQ₃₀₀ aufgrund der nahegelegenen Sonderobjekte wie Feuerwehrstützpunkt, Schössli, Kirche etc.

Bei den Abschnitten Dor_1 und Dor_8 bis Dor_10 gilt das Schutzziel HQ₁₀₀.

Abschnitte Dor_1 und Dor_3 bis Dor_6 und Dor_9

Kein Hochwasserdefizit, somit keine Erhöhung nötig.

Abschnitte Dor_2 und Dor_7

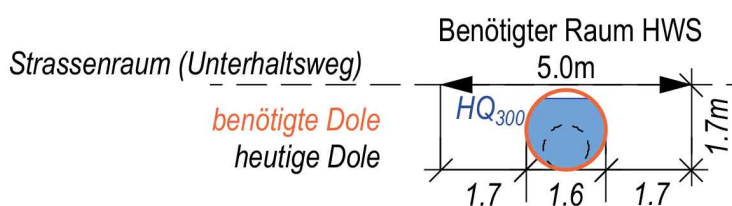
Die Kapazität im Abschnitt Dor_2 muss gemäss dem Technischen Bericht Gefahrenkartierung Limmattal vom 28. Oktober 2008 8.6 m³/s (HQ₃₀₀ bei km 2.93) betragen und bei Dor_7 7.4 m³/s (HQ₃₀₀ bei km 3.37).

In der Massnahmenplanung Gefahrenkarte der SWR vom 15. Januar 2016 ist im Abschnitt Dor_7 ein Ausbau der bestehenden Eindolung und der Neubau eines zusätzlichen offenen Bachgerinnes vorgesehen. Die Planung dazu hat jedoch noch nicht begonnen, deshalb soll der Gewässerraum für die bestehende Eindolung festgelegt werden.

In den Abschnitten Dor_2, Dor_3 und Dor_7 kann auf einen Unterhaltstreifen verzichtet werden, da die Abschnitte unterhalb von Strassen verlaufen. Der Zugang zur Dole ist somit gewährleistet.

Die Berechnungen sind in der Tabelle Nachweis Hochwasserschutz im Anhang enthalten. Zusätzlich wurde ein Querprofil erstellt für den Abschnitt Dor_2. Dieser Abschnitt der Eindolung muss die grösste Abflusskapazität aufweisen. Aufgrund der Berechnungen und der Querprofilbetrachtung genügt für den Hochwasserschutz ein Gewässerraum von 5 m Breite. Für den Abschnitt Dor_7, der eine geringere Abflusskapazität haben muss als der Abschnitt Dor_2, genügt somit ein Gewässerraum von 5 m Breite ebenfalls.

Querprofil Abschnitt Dor_2

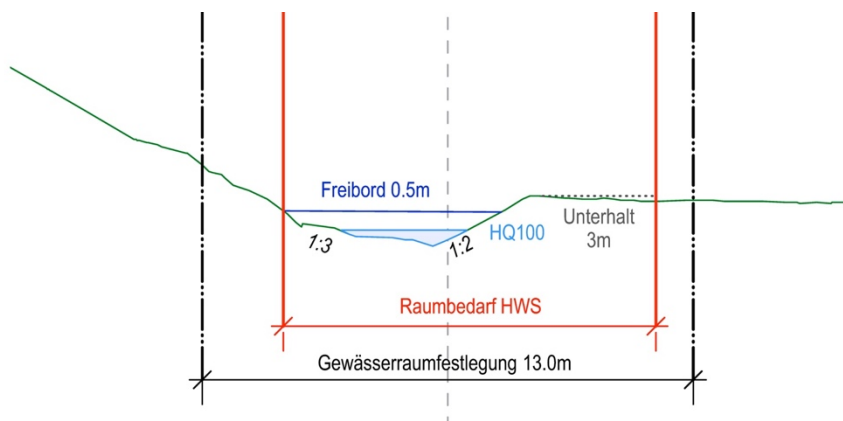


Quelle: Leitungskataster Acht Grad Ost AG
vom 10.1.2018

Abschnitt Dor_8

Gemäss der Tabelle Nachweis Hochwasserschutz im Anhang und der Querprofilbetrachtung genügt für den Abfluss von $2.3 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ₁₀₀ bei km 3.47 gemäss Gefahrenkartierung) der minimale Gewässerraum von 13 m Breite (inklusive einseitiger Unterhaltstreifen von 3 m).

Querprofil Abschnitt Dor_8



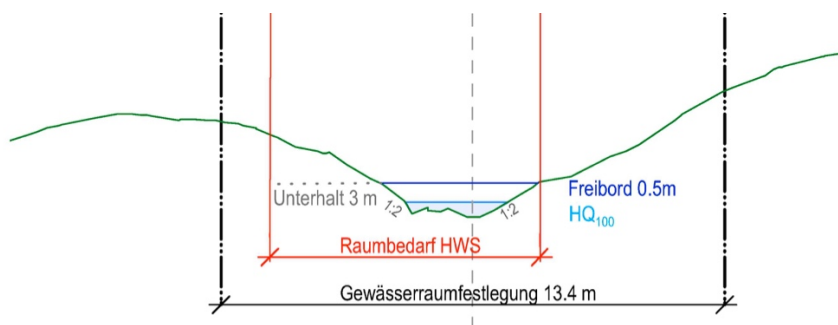
Quelle: Terrain GIS-Browser
Kanton Zürich vom 9.1.2018

Abschnitt Dor_9

Nördlich des Abschnitts Dor_9 muss gemäss Gefahrenkarte der Weiherauslass vergrössert werden, um das Hochwasserdefizit zu beheben. In der Tabelle Nachweis Hochwasserschutz ist erwiesen, dass das Gerinne nach dem Weiherauslass für das Schutzziel HQ₁₀₀ genügend gross ist. Ein Unterhaltungsweg ist einberechnet im Querprofil, aber nicht unbedingt nötig, der Zugang ist über das Friedhofsgelände gesichert. Der Abfluss im Abschnitt Dor_9 beträgt gemäss Gefahrenkarte und Rücksprache mit SWR, Martin Gutmann, vom 9. Januar 2018 $2.0 \text{ m}^3/\text{s}$.

Querprofil Abschnitt Dor_9

Quelle: Terrain GIS-Browser
Kanton Zürich vom 9.1.2018



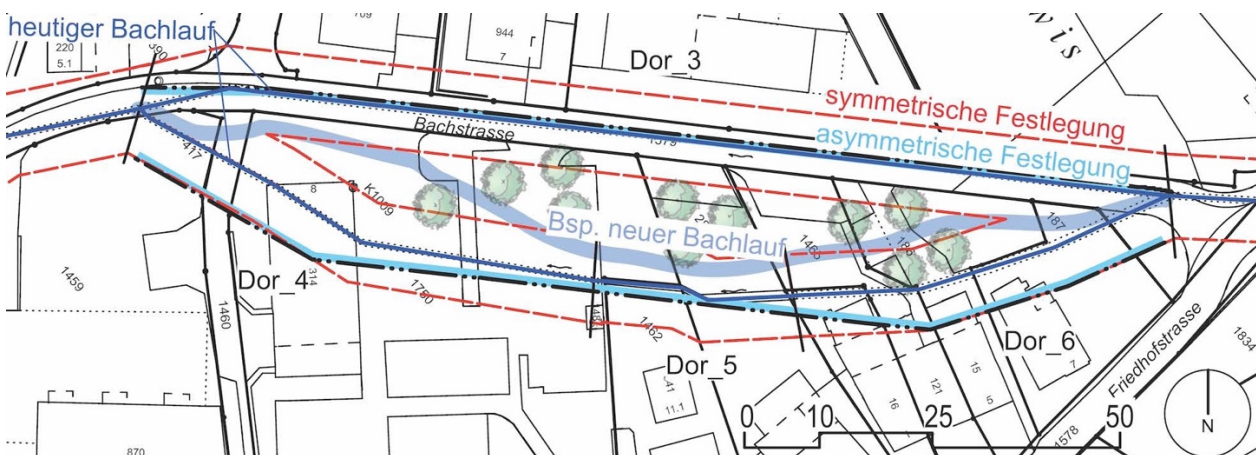
Dorfbach Revitalisierung

Der Abschnitt Dor_1 ist wenig beeinträchtigt und es ist kein weiterer Nachweis vorhanden, deshalb soll der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt werden. Gemäss dieser Berechnung beträgt der Gewässerraum 11 m. Auch der Abschnitt Dor_9 ist wenig beeinträchtigt bis naturnah und es ist kein weiterer Nachweis vorhanden, somit wird der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV von 11 auf 13.4 m erhöht.

Im Leitbild Weiningen-Dorf aus dem Jahr 2007 ist die Idee einer Dorfplatzgestaltung auf dem Parkplatz hinter dem Schlössli mit teilweiser Öffnung des Dorfbachs erwähnt. Zur Zeit ist bei den entsprechenden Abschnitten Dor_3 bis Dor_6 keine Revitalisierung geplant. Um eine allfällige zukünftige Öffnung zu ermöglichen (Kosten-Nutzen-Verhältnis ist noch zu prüfen), soll der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Bei einer symmetrischen Anordnung würde eine übermässig grosse Fläche unbebaubar und ein neuer offener Bachlauf wäre nicht möglich.

Die restlichen Dorfbachabschnitte sind stark beeinträchtigt, naturfremd oder eingedolt und weisen gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung kein grosses Potenzial auf.

Beispiel neuer Bachlauf bei Revitalisierung



Länggenbach

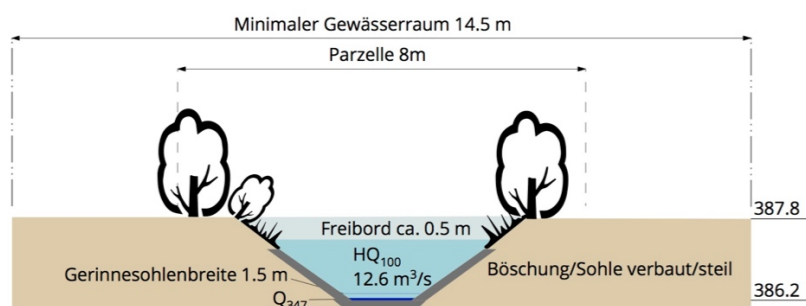
Hochwasserschutz und Gewässernutzung

Beim Länggenbach Län_1 ist kein Hochwasserdefizit vorhanden, somit ist keine Erhöhung nötig aus Hochwasserschutzgründen. Für eine allfällige Gewässernutzung, beispielsweise eine neue Wegverbindung vom Weinger Feld zur Limmat, steht im minimalen Gewässerraum von 14.5 m genügend Raum zur Verfügung und es ist keine zusätzliche Erhöhung nötig.

Revitalisierung

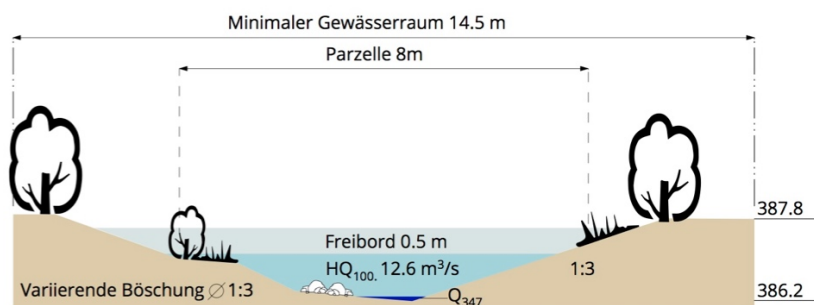
Der Abschnitt Län_1 weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Wenn der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt würde, verbreiterte er sich von 14.5 m auf 23 m. Diese massive Erhöhung ist aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz nicht gerechtfertigt, wie die nachfolgenden Schemas zeigen. Das Gerinne ist heute gemäss Ökomorphologie-Erhebung des Kantons künstlich/naturfern. Die Böschung und die Sohle sind verbaut und die Böschung ist sehr steil.

Schema Situation Länggenbach



Der Länggenbach hat einen Minimalabfluss von 11 l/s. Eine Revitalisierung des Gewässers ist in einem Gewässerraum von 14.5 m gut möglich. Es besteht genügend Platz, um die Verbauungen zu entfernen, die Böschungen abzuflachen, die Uferbestockung aufzuwerten sowie die Sohle zu strukturieren und in Breite und Tiefe zu variieren. Mit diesen Massnahmen können die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes erreicht werden: standorttypische Lebensgemeinschaften, Strukturvielfalt, bessere Längs-/Quervernetzung und eine dynamische Entwicklung des Gewässers. Somit soll im Abschnitt Län_1 ein Gewässerraum von 14.5 m festgelegt werden.

Schema Revitalisierung Länggenbach



4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Dorfbach Weiningen-Dorf

Der Dorfbach fliesst auf den Abschnitten Dor_2 bis Dor_7 durch das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde. Der Dorfbach fliesst nur auf dem 26 Meter kurzen Abschnitt Dor_5 oberflächlich (naturfremd verbaut) und ist ansonsten eingedolt.

Abschnitte Dor_2a/b und Dor_7

Der Bach verläuft in den Abschnitten Dor_2 und Dor_7 eingedolt in Strassenparzellen durch das Zentrum von Weiningen, wo kein theoretisches Öffnungspotenzial vorhanden ist. Das Revitalisierungspotenzial ist gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung gering. Die angrenzenden Grundstücke sind dicht überbaut oder bilden eine Baulücke, die für eine bauliche Verdichtung prädestiniert sind. Es gibt in diesem Gebiet keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume und aufgrund der Eindolungen keine Ufervegetation. Im Abschnitt Dor_7 verläuft der Dorfbach zudem unterhalb eines historischen Verkehrsweges von lokaler Bedeutung. Eine Reduktion des Gewässerraums in den Abschnitten Dor_2 und Dor_7 ist aus diesen Gründen sinnvoll. Ebenso ist die asymmetrische Anordnung zur Anpassung auf die Strassenparzellen angebracht. Damit der Gewässerraum reduziert und asymmetrisch angeordnet werden kann, muss der Hochwasserschutz auch im reduzierten Raum gewährleistet sein. Diese Voraussetzung ist gemäss dem Anhang Nachweis Hochwasserschutz und den Querprofilen in Kapitel 4.2 gegeben.

Harmonisierung mit bereits festgelegtem Gewässerraum

Zwischen den Abschnitten Dor_2a und Dor_2b wurde der Gewässerraum im Rahmen des Wasserbauprojekts an der Lindenkreuzung am 18. August 2017 festgelegt. Der Gewässerraum wurde auf 7.5 m reduziert und asymmetrisch angeordnet. Die Abschnitte Dor_2 und Dor_7 sollen analog festgelegt werden.

Interessenabwägung

In den Abschnitten des Dorfbachs Dor_2 und Dor_7 kann der Dorfbach nicht geöffnet werden. Der Erhalt der unverzichtbaren ober- und unterirdischen Infrastrukturen und der Ortsbildschutz sind in diesen Abschnitten höher zu gewichten als die Verbesserung der Zugänglichkeit des Fliessgewässers. Dies wurde auch bereits im Rahmen des erwähnten Wasserbauprojekts für den Dorfbach an der Lindenkreuzung (zwischen Dor_2a und Dor_2b) festgestellt.

In den Abschnitten Dor_3 bis Dor_6 hingegen ist ein theoretisches Öffnungspotenzial vorhanden. Der Abschnitt Dor_3 weist immerhin ein mittleres Revitalisierungspotenzial auf. Statt den parallel verlaufenden Eindolungen könnte der Dorfbach eventuell in einem offenen Gerinne geführt werden. Der Gewässerraum von 11 m für die Abschnitte Dor_3 bis Dor_6 soll deshalb asymmetrisch angeordnet werden, damit ein zusammenhängender Gewässerraum von 22.3 m Breite entsteht und eine Öffnung des Gewässers potenziell möglich wird.

4.4 Schlussprüfung

Harmonisierung

Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung
(ChemRRV)

Die Harmonisierung mit der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (Stand vom 1. Januar 2018) erfolgt weitgehend, da der Gewässerraum in Weiningen mindestens 7.5 m betragen soll. Somit ist bei einer symmetrischen Anordnung der Abstand von 3 m gemäss ChemRRV enthalten. In den Bereichen der asymmetrischen Anordnung in den Abschnitten Dor_2 bis Dor_7 ist der Abstand teilweise kleiner und der 3-Meter-Abstand für Pflanzenschutzmittel gemäss ChemRRV gilt weiterhin zusätzlich.

Bestehende Gewässerparzellen

Gewässerparzellen sind nur bei den Abschnitten Dor_1 und Län_1 vorhanden. Bei beiden Abschnitten wird die Gewässerparzelle vollständig im neuen Gewässerraum enthalten sein.

Gewässerbaulinien

In Weiningen sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Bestehende Gewässerabstandslinien

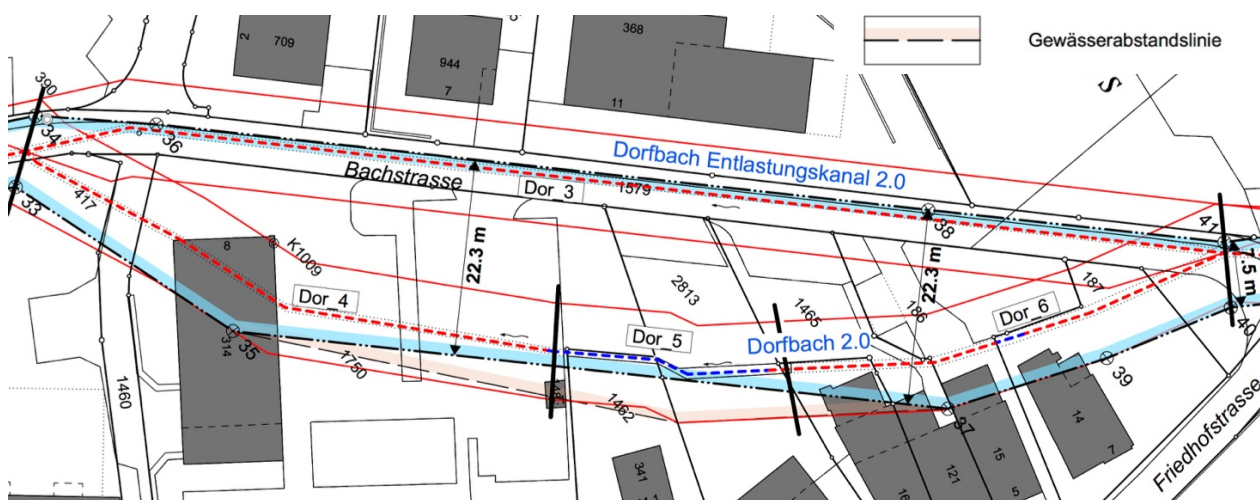
Gewässerabstandslinien bestehen nur auf einer Teilstrecke des Abschnitts Dor_1 (siehe Kapitel 2.4). Diese sichern einen Raum von rund 17 m Breite (asymmetrisch). Im südlichen Teil des Abschnitts Dor_1 ist keine Gewässerabstandslinie vorhanden und es grenzt eine Fruchtfolgefläche an den Dorfbach. Um einen zusätzlichen Verlust von Fruchtfolgeflächen zu vermeiden, soll auf eine Harmonisierung verzichtet und der Gewässerraum bei den vorgesehenen 11 m Breite festgesetzt werden. Die bestehende Gewässerabstandslinie soll bei der nächsten Revision der Bau- und Zonenordnung aufgehoben werden.

Neue Gewässerabstandslinie

Die Sicherung eines Zwischenbereichs mit einer neuen Gewässerabstandslinie ist nur in den Abschnitten Dor_4 bis Dor_6 sinnvoll. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung ist es sinnvoll, als Übergangsregelung bis zu einer allfälligen künftigen Öffnung zusätzlich eine Gewässerabstandslinie festzulegen. Diese soll sich östlich des Gewässers in einem Abstand von ca. 5.5 m zur Gewässerachse befinden, um insbesondere den offen fließenden Abschnitt Dor_5 zu schützen.

Bei den übrigen Abschnitten ist der Gewässerraum überall genügend gross bemessen. Die Abschnitte Dor_2, Dor_3 und Dor_7 sind trotz der asymmetrischen Festlegung vor Überstellung geschützt, da sie unterhalb von Strassen verlaufen.

Die Gewässerabstandslinie soll bei der nächsten Revision der Bau- und Zonenordnung festgelegt werden (öffentliche Auflage vom 18. April bis 17. Juni 2019).



Gewässerabstand nach § 21 WWG

Der heute gültige Gewässerabstand nach § 21 WWG wurde für die Gewässerabschnitte mit Hochwasserschutzdefizit anhand eines theoretischen Profils mittels Werten aus der Gefahrenkarte berechnet, siehe Tabelle Nachweis Hochwasserschutz. Die Resultate zeigen, dass der Gewässerabstand nach § 21 WWG teilweise grösser als der neu festzulegende Gewässerraum ist.

Da der Gewässerabstand nach § 21 WWG jedoch mit dem Inkrafttreten des Wassergesetzes durch den Gewässerraum abgelöst wird, ist die Harmonisierung der Vorgaben nicht zweckmässig.

Recht- und Zweckmässigkeit

Die festzulegenden Gewässerräume sind recht- und zweckmässig. Es verbleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung und die Eigentumsbeschränkungen sind verhältnismässig. Eine ortsbauliche Entwicklung ist auch ohne Ausnahmegewilligungen möglich. Sinnvolle Alternativen bieten sich einzig bei den Abschnitten Dor_3 bis Dor_6. Eine symmetrische Festlegung ergibt keinen grösseren Handlungsspielraum für die ortsbauliche Entwicklung bzw. würde diese noch mehr einschränken. Nur ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung würde den Handlungsspielraum etwas vergrössern. Dies ist jedoch bei den Abschnitten Dor_3, Dor_4 und Dor_6 nicht möglich, weil die Dole dann nicht mehr vor Überstellung geschützt ist.

Dorfbach Friedhofareal

Ausserhalb des Dorfs Weiningen und inmitten des Landwirtschaftsgebiets Altberg befindet sich der Friedhof in einer Zone für öffentliche Bauten. Aufgrund des wenig beeinträchtigten Gewässers im Abschnitt Dor_9 soll der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve festgelegt werden und somit 13.4 m breit sein. Dadurch werden einige Grabfelder tangiert. Die Abklärungen mit Manuela Häni, AWEL, vom 9. April 2018 haben ergeben, dass die weitere Nutzung der Grabfelder unter die Bestandesgarantie fällt, da diese standortgebunden sind. Die Bewirtschaftung der Vegetation muss jedoch extensiv sein, es dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Auswirkung auf Fruchtfolgeflächen

Von der geplanten Gewässerraumfestlegung sind einige Fruchtfolgeflächen betroffen (siehe Plan Nr. 8). Im Abschnitt Dor_1 liegen 498 m² im geplanten Gewässerraum und im Abschnitt Dor_8 und Dor_9 insgesamt 34 m². Im Abschnitt Chü_1 befindet sich eine kleine Fläche (weniger als ein Quadratmeter) im geplanten Gewässerraum.

5. Ausscheidung Gewässerraum

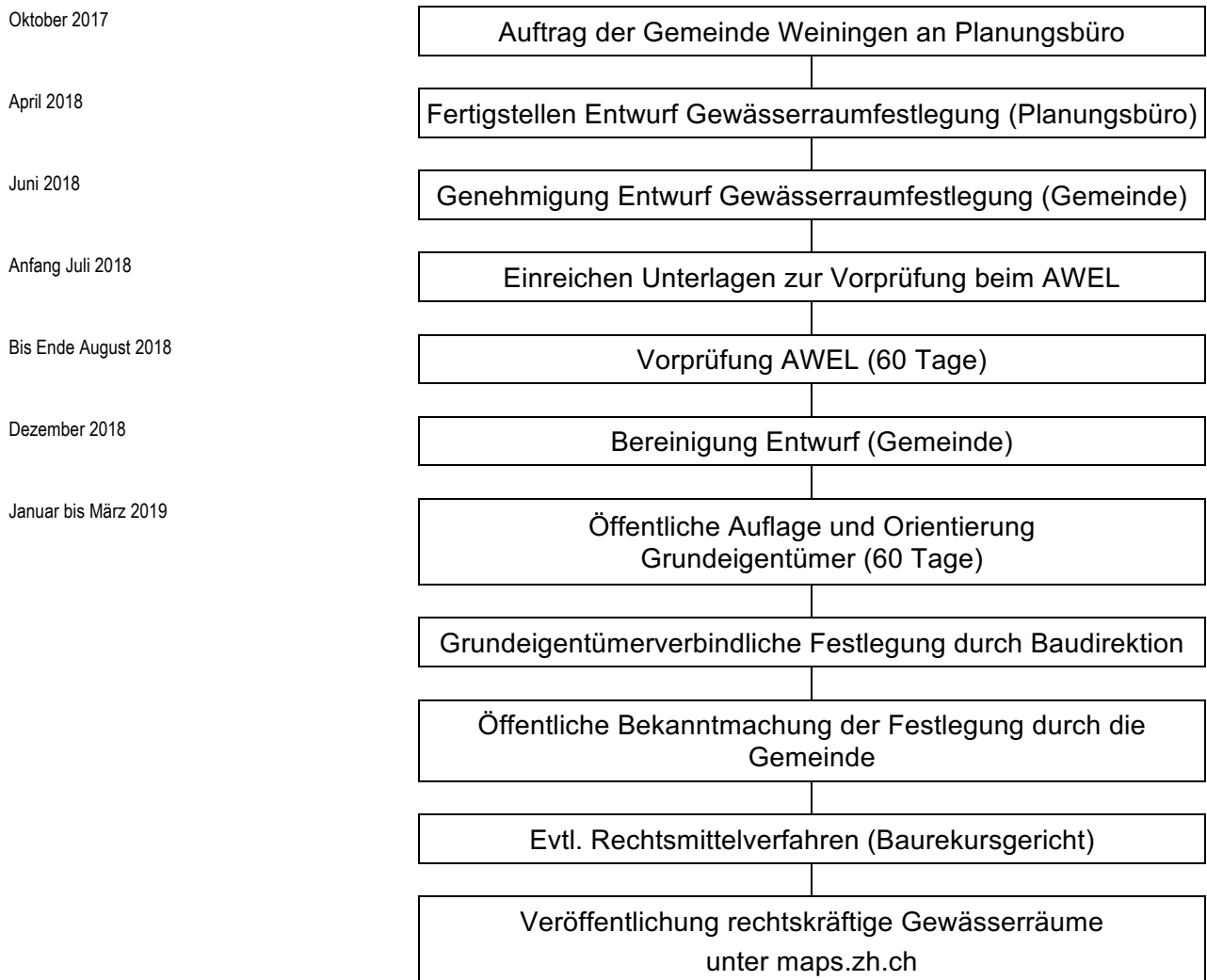
Die definitive Ausscheidung der Gewässerräume ist in den Plänen Nrn. 1–7 in der Beilage dargestellt.



6. Mitwirkung

6.1 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt nach § 15 e HWSchV im vereinfachten Verfahren.



6.2 Vorprüfung AWEL

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. September 2018 hat das AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) Stellung genommen zur geplanten Gewässerraumfestlegung. Die Anträge wurden wie folgt berücksichtigt:

Anträge zur Darstellung

- Der Gewässerraum bei den beiden Koordinatenpunkten 68 und 72 ist zu verbinden.
- Die Gemeindenamen sind richtig zu platzieren.
- Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder ist unter den kantonalen Grundlagen aufzuführen.
- Der Kernzonenplan ist zu ergänzen.
- Die Fruchtfolgeflächen sind im Bericht in einem eigenem Kapitel abzuhandeln.
- Der Generelle Entwässerungsplan und die dazu laufenden Studien sind als kommunale Grundlagen aufzuführen und zu evaluieren, ob sie Einfluss auf den Gewässerraum haben, insbesondere im Abschnitt Dor_1.
- Der öffentliche Gestaltungsplan Werkanlage Richi ist in den kommunalen Grundlagen zu ergänzen und es ist im Abschnitt Län_1 ein lückenloser Anschluss an die Gewässerräume des Gestaltungsplans und der Gemeinde Geroldswil sicherzustellen.

Die Anträge wurden berücksichtigt. Die Pläne wurden angepasst und der Bericht entsprechend ergänzt: Schützenswerte Ortsbilder im Kapitel 2.2, Kernzonenplan im Kapitel 2.4, Fruchtfolgeflächen im Kapitel 4.4, Genereller Entwässerungsplan und Studien im Kapitel 2.4, GP Werkanlage Richi im Kapitel 2.4. Die Gewässerraumfestlegung wird mit der Gemeinde Geroldswil und den Verfassern des Gestaltungsplans Richi koordiniert.

Antrag Gerinnesohlenbreiten

Die Angaben zur aktuellen Gerinnesohlenbreite beim Folenmoos- und Dorfbach sind zu korrigieren.

Der Antrag wurde berücksichtigt, siehe Kapitel 4.1.

Antrag Abschnittsbildung

Prüfen, ob für die Abschnitte zwischen Fol_1 und Fol_2 sowie Dor_7 bis Dor_8, die sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden, ebenfalls ein Gewässerraum ausgedehnt werden kann (auch ausserhalb des Siedlungsraums).

Der Antrag wurde teilweise berücksichtigt. Für den kurzen Abschnitt zwischen Fol_1 und Fol_2 wird der Gewässerraum ebenfalls festgelegt. Die Abschnitte Fol_1 und Fol_2 wurden zu einem Abschnitt zusammengefasst. Beim Dorfbach ist der Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebiets länger und der Gewässerraum soll nicht in diesem Verfahren festgelegt werden.

Antrag Gewässerraum Län_1

Der Abschnitt Län_1 soll nahtlos an den Gewässerraum des öffentlichen Gestaltungsplans Werkareal Richi und der Gemeinde Geroldswil anschliessen.

Der Antrag wurde berücksichtigt, die Gewässerräume werden aufeinander abgestimmt.

Antrag Gewässerraum Dor_5

Der Gewässerraum im Abschnitt Dor_5 ist anzupassen oder mittels kommunaler Gewässerabstandslinie vor weiteren Bauten und Anlagen zu sichern.

Der Antrag wurde berücksichtigt, es wird eine kommunale Gewässerabstandslinie festgelegt, siehe Kapitel 4.4.

Antrag Gewässerraum Dor_3

Der Hochwasserentlastungskanal im Abschnitt Dor_3 muss vollständig im Gewässerraum liegen.

Der Antrag wurde berücksichtigt.

Antrag Weiher Friedhof und Abschnitt Dor_10

Der Weiher Friedhof und der Abschnitt Dor_10 sind aus dem Festlegungssperimeter zu entlassen.

Der Antrag wurde berücksichtigt.

Antrag Gewässerraum Län_1

Der Gewässerraum des Länggenbachs ist gemäss Biodiversitätskurve festzulegen. Bei Unterschreitung ist der erforderliche Raumbedarf für eine Revitalisierung zu ermitteln.

Der Antrag wurde berücksichtigt, der Raumbedarf für die Revitalisierung wurde ermittelt.

6.3 Öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage

Die Gemeinde legte gemäss §§ 15 e HWSchV die aufgrund der kantonalen Vorprüfung überarbeiteten Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung sinngemäss nach §§ 6 und 7 Abs. 2 PBG vom 25. Januar 2019 bis 22. März 2019 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Während dieser Frist konnte sich jedermann zum Entwurf äussern (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

Innert der Auflagefrist sind zwei Schreiben eingegangen, beide hinterfragen die Berechnung der Gewässerraumbreite beim Länggenbach und beantragen eine Reduktion.

Antrag Reduktion

Die Breite des Gewässerraums für den Länggenbach sei auf 14.5 m zu reduzieren.

Begründung

Der Gewässerraum könne aus rechtlicher Sicht nicht nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet werden. Die Antragsteller hinterfragen, ob der Korrekturfaktor von 2 für die Breitenvariabilität mit dem Bundesrecht vereinbar ist. Alleine aufgrund des Revitalisierungspotenzials ohne entsprechende Revitalisierungsabsicht sei der Gewässerraum nicht zu erhöhen. Die Rechtsgleichheit sei zu berücksichtigen und somit der Gewässerraum nicht breiter als im benachbarten Richiareal festzulegen. Der definitive Gewässerraum solle die Breite des Uferstreifens gemäss Übergangsbestimmungen nicht überschreiten.

| | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Stellungnahme Gemeinderat | Der Antrag wurde berücksichtigt. |
|----------------------------------|----------------------------------|

Begründung

Bei Gewässerabschnitten mit grossem Revitalisierungspotenzial muss der Gewässerraum nach Art. 41 Abs. 3 GSchV erhöht werden. Gemäss Praxis des Kantons Zürich wird der Gewässerraum in diesem Fall nach der Biodiversitätskurve berechnet, dies ist eine vom Bund eingeführte Gewässerraumbreite zur Sicherstellung und Förderung der natürlichen Vielfalt standortgerechter Tier- und Pflanzenarten. Der minimale Gewässerraum von 14.5 m beim Länggenbach wäre somit auf 23 m erhöht worden. Die Alternative dazu ist der Nachweis des Raumbedarfs für eine Revitalisierung. Der Gemeinderat konnte dem AWEL nun anhand von Schemas im Kapitel 4.2 aufzeigen, dass der minimale Gewässerraum genügt, um das Gewässer aufzuwerten.

Zu den übrigen Begründungen:

Der Korrekturfaktor 2 für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite für Gewässer ohne Breitenvariabilität ist festgelegt in § 15 k Abs. 2 HWSchV und wurde vom Bund im erläuternden Bericht zur Parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" abgehandelt. Die Breite der aktuellen Gerinnesohle beträgt gemäss Ökomorphologie-Karte des

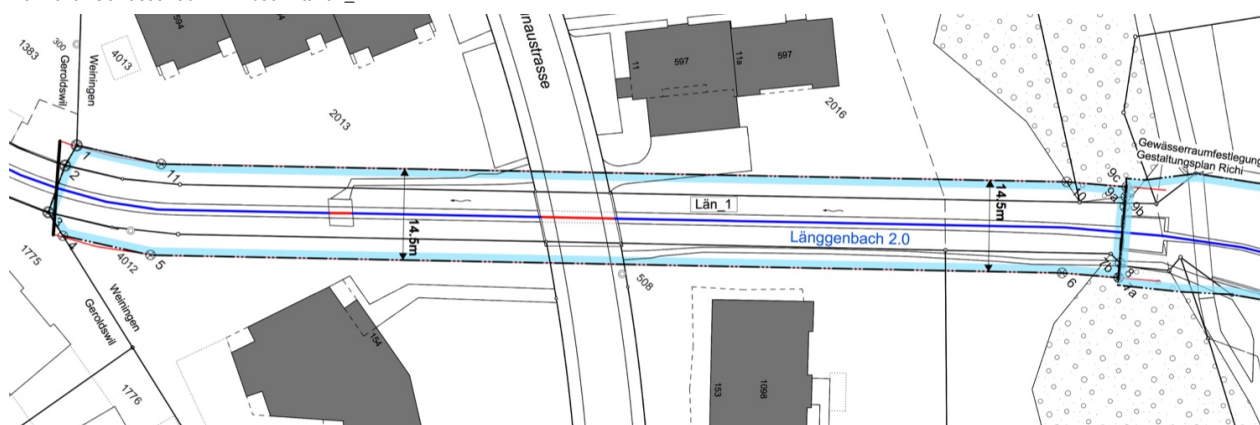
Kantons Zürich im Abschnitt Län_1 1.5 m und weist keine Breitenvariabilität auf, somit ergibt sich mit dem Faktor 2 eine natürliche Sohlenbreite von 3 m. Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV lit. b beträgt der minimale Gewässerraum 14.5 m (3 m Gerinne x 2.5 plus 7).

Die Revitalisierungsplanung ist, wie auch die Gewässerraumfestlegung, eine langfristige Planung über mehrere Generationen hinweg. Eine aktuell fehlende Revitalisierungsabsicht ist deshalb keine Begründung für den Verzicht auf eine Erhöhung.

Beim Richiareal wurde der Gewässerraum gemäss Auskunft des AWEL ebenfalls aufgrund des grossen Revitalisierungspotenzials auf die Biodiversitätskurve erhöht. Diese beträgt 17 m aufgrund der aktuellen Gerinnesohlenbreite von 1 m ohne Breitenvariabilität und wurde aufgrund der Böschung stellenweise auf 18 m erhöht. Die amtliche Vermessung zeigt, dass der Länggenbach beim Richiareal schmaler ist. Gegen die Mündung hin werden die Gewässer natürlicherweise breiter. Die Ausscheidung wurde somit nach denselben Prinzipien vorgenommen und die Rechtsgleichheit ist gegeben.

Der erläuternde Bericht zur Parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" besagt, dass die Übergangsbestimmungen *in der Regel* grösser ausfallen als der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV. Es ist jedoch nirgends festgelegt, dass die Übergangsbestimmungen als maximales Mass für den definitiven Gewässerraum anzusehen sind.

Definitiver Gewässerraum im Abschnitt Län_1



Antrag Herleitung und Berechnung

Gesuch um vollständige Herleitung und Berechnung der Breite des Gewässerraums Länggenbach.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Antrag wurde bereits berücksichtigt.

Begründung

Die Berechnung der Gewässerräume ist in der Tabelle gemäss Vorlage des AWEL ersichtlich. Diese wurde ebenfalls öffentlich aufgelegt.

Anhang 1

Formular Vorabklärung/ inhaltliche Koordination

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Weiningen

Gewässer: Alle Gewässer im Siedlungsgebiet

Legende

| | |
|--|--|
| Status: | Relevanz: |
| ■ nicht vorhanden | ■ gross |
| ■ in Arbeit/zu ergänzen | ■ mittel |
| ■ vorhanden | ■ klein/keine |

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

| Grundlage/Vorhaben | Status | Relevanz | Bemerkungen zu Relevanz und Status |
|---|--------|----------|---|
| Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund: | | | |
| • Bundesinventar (BLN / ML / AG / IVS / ISOS) | | | IVS |
| • Wild- und Siegfriedkarten | | | siehe kantonale Grundlagen (GIS-Browser) |
| • Karten von Hans Conrad Gyger | | | |
| Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.gis.zh.ch): | | | |
| • Raumordnungskonzept Kanton Zürich | | | |
| • Kantonaler Richtplan | | | Gruben-/Ruderalbiotop im Gebiet Brunau (ausserhalb Siedlungsgebiet) Der nördliche Teil von Weiningen gehört zu einem Landschaftsschutzgebiet, liegt abgesehen vom Friedhof ausserhalb des Siedlungsgebiets. Siehe Regionaler Richtplan Die Gemeinde Weiningen ist kein Vorranggebiet, die Limmat ist jedoch als aufzuwertendes Fliessgewässer ausgewiesen. Entlang Hochleistungsstrassentunnel Freihaltegebiet nördlich des Siedlungsgebiets |
| • Gruben- und Ruderalbiotope | | | |
| • Landschaftsschutz und -fördergebiete | | | |
| • Vernetzungskorridor | | | |
| • Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen | | | |
| • Erholungsgebiete | | | |
| • Landschaftsverbindung | | | |
| • Freihaltegebiete | | | |
| • Kantonale Nutzungspläne | | | |
| • Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE | | | |
| • Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer | | | |
| • Naturgefahrenkarte* | | | |
| • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte | | | Revision Naturgefahrenkarte ab 2018 geplant |
| • Gewässernutzung* und Wasserrechte* | | | Wasserrechte vorhanden beim „Grossen Weiher“ |
| • Hochwasserschutzprojekte | | | |
| • Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) | | | Ausbau A1 Nordumfahrung Zürich |
| • Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen | | | Schützenswertes Ortsbild von überkommunaler Bedeutung |
| • Öffentliche Oberflächengewässer* | | | |
| • Ökomorphologie Fliessgewässer* | | | |
| • Gewässerschutzkarte | | | Gewässer in Schutzzonen vorhanden |
| • Kataster der belasteten Standorte | | | Diverse belastete Standorte, teilweise untersuchungs-/überwachungsbedürftig |
| • Historische Gewässerkarte im GIS-Browser | | | |

| Grundlage/Vorhaben | Status | Relevanz | Bemerkungen zu Relevanz und Status |
|--|--------|----------|---|
| Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben: | | | |
| • Regionales Raumordnungskonzept | | | |
| • Regionaler Richtplan | | | Vernetzungskorridor im Südosten (keine Gewässer im Perimeter) und im Südwesten entlang der Limmat |
| • ökologische Vernetzung | | | Keine im Siedlungsgebiet |
| • Naturschutzgebiet | | | Keine im Siedlungsgebiet |
| • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung | | | Keine im Siedlungsgebiet |
| • Naturschutzobjekte | | | |
| • Landschaftsschutzobjekte | | | |
| • Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte | | | |
| Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben: | | | |
| • Kommunaler Richtplan | | | |
| • Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden | | | |
| • BZO | | | Kernzone vorhanden |
| • BZO Nachbargemeinden | | | |
| • Kernzonenplan | | | |
| • Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) | | | Gestaltungsplan Unterdorf grenzt an Dorfbach |
| • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte | | | |
| • Hochwasserschutzprojekte | | | Keine vorhanden |
| • Revitalisierungsprojekte | | | Keine vorhanden |
| • Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden) | | | Naturgefahrenkarte vorhanden |
| • Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) | | | Gewässerraumfestlegung im Rahmen der Neugestaltung Lindenkreuzung |
| • Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) | | | Diverse vorhanden |
| • Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer | | | |
| • Bestehende Gewässerabstandslinien | | | |
| • Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.) | | | Leitbild Weiningen |
| • Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität | | | |

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

Anhang 2

Formular Vorabklärung/ terminliche Koordination

Vorabklärung / terminliche Koordination

| Grundlage/Vorhaben | 2011-2014 | | | | 2015-2018 | | | | 2019-2022 | | | |
|---|-----------|--|--|--|-----------|--|--|--|-----------|--|--|--|
| • Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe) | | | | | | | | | | | | |
| • Teilrevision BZO | | | | | | | | | | | | |
| • Leitbild Weiningen Dorf | | | | | | | | | | | | |
| • Bestehender kantonaler Gestaltungsplan Werkareal Richi (2007), ausserhalb Siedlungsgebiet | 2007 | | | | | | | | | | | |
| • Revision Gestaltungsplan Werkareal Richi, ausserhalb Siedlungsgebiet | | | | | | | | | | | | |
| • Bestehender Gestaltungsplan Unterdorf, relevant (siehe Kap. 2.5) | | | | | | | | | | | | |
| • Bestehender Gestaltungsplan Hasennest (kein Gewässer im Perimeter) | | | | | | | | | | | | |
| • Gestaltungsplan Gubrist West in Arbeit (kein Gewässer im Perimeter) | | | | | | | | | | | | |
| • Gestaltungsplan Unterdorf Nord | | | | | | | | | | | | |
| • Gestaltungsplan Chalofen Ost (West offen), kein Gewässer im Perimeter | | | | | | | | | | | | |
| • Gestaltungsplan Reech (2010) | 2010 | | | | | | | | | | | |
| • Landschaftsentwicklungskonzept Limmatraum (2003) | 2003 | | | | | | | | | | | |

Anhang 3

Tabelle Nachweis Hochwasser- schutz

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet Weiningen – Hochwasserschutzproblematische Gewässerabschnitte gemäss Gefahrenkarte

| Gewässername | Abschnitt (1) | Km (2) | Vorgaben Gefahrenkarte | | | | | | | | | | | |
|-----------------|------------------|-----------|-------------------------|------------|---|--|---|---|------------------------------------|------------------------------|---|--|--|---|
| | | | Austritt ab (GK) (3) | Typ (4) | HQ100 / HQ300 Soll (gemäss GK) [m ³ /s] (5) | HQ100 / HQ300 Kapazität (gemäss GK) [m ³ /s] (6) | Sohlenbreite (gemäss Ökomorphologie) [m] (7) | Ökomorphologie Beurteilung Faktor (8) | Dole Ø (Ist, gemäss GK) [m] (9) | Tiefenlage Sohle [m] (10) | Natürliche Sohlenbreite (Ist) [m] (11) | GRB (nach Gewässer-Ökomorphologie) min. nach Art. 41a Abs. 2 GschV (12) | GRB (nach Gewässer-Ökomorphologie) min. nach Art. 41a Abs. 1 GschV (13) | |
| 2 Dorfbach | Dor_2 | 2.97 | - | ED | 8.6 | 4.8 | - | - | - | 1.2 | 1.7 | - | 11.0 | - |
| | Dor_3 | 0.02 | - | ED | 4.0 | - | - | - | - | 0.9 | 2.0 | - | 11.0 | - |
| | Dor_4/6 | 3.19 | - | ED | 3.0 | - | - | - | - | 0.8 | 1.4 | - | 11.0 | - |
| | Dor_7 | 3.31 | - | ED | 7.4 | 2.4 | - | - | - | 0.5 | 2.0 | - | 11.0 | - |
| | Dor_5 | | - | OG | 3.0 | - | 0.8 | eingeschränkt | 1.5 | - | 2.0 | 1.2 | 11.0 | - |
| | Dor_8 | | HQ30 | OG | 2.3 | 0.5 | 1.2 | keine | 2 | - | 1.2 | 1.2 | 13.0 | - |
| | Dor_9 | | HQ100 | OG | 2.0 | - | 1.8 | ausgeprägt | 1 | - | 2.2 | 1.8 | 11.0 | - |
| 3 Folenmoosbach | Fol_1 | 0.00 | HQ300 | ED | 3.0 | 1.0 | - | - | - | 0.5 | 1.2 | - | 11.0 | - |

Legende

- (1) Abschnittbildung SKW (Kriterien siehe Bericht)
- (2) Lokalisierung (km) des Hochwasserschutzdefizites (0.00)

| | |
|--|--|
| | Bemessung nach HQ300 |
| | nur Info, kein HW-Defizit gemäss Gefahrenkarte |

- (3) Hochwasserereignis, ab dem ein Austritt zu erwarten ist (gemäss Gefahrenkarte)
- (4) Gemäss Gefahrenkarte. Typ OG: offenes Gerinne, ED: Eindolung (bzw. Durchlass bei Fol_1)
- (5) Hochwasserabfluss gemäss Gefahrenkarte für HQ100 resp. HQ300 (Soll-Wert). Bemessung nach HQ300 blaue Felder bei (1)
- (6) Aktuelle Abflusskapazität gemäss Gefahrenkarte
- (7) Sohlenbreite gemäss Angabe Ökomorphologie GIS-Browser
- (8) Ökomorphologischer Zustand des Gewässers (Breitenvariabilität) und entsprechender Faktor (GIS-Browser)
- (9) Durchmesser Dole gemäss Angaben Gefahrenkarte bzw. Werkleitungskataster
- (10) Tiefenlage Sohle gemäss Angabe Gefahrenkarte resp. Leitungskataster und Terrain GIS-Browser
- (11) Natürliche Sohlenbreite = (7) * Faktor (10)
- (12) Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (für Abschnitte ausserhalb Schutzgebiet)
- (13) Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (für Abschnitte innerhalb Schutzgebiet)

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet Weiningen

Technischer Bericht

| Berechnung SKW - Eichung Abflussmenge und HQ100 resp. HQ300 (Soll) gemäss Gefahrenkarte | | | | | | | | | | |
|---|-----------------------------|---------------------|---------------------|--|------------------------|----------------------------|--------------------------------|--|------------------------------------|----------------------------------|
| Theoretische Wassertiefe [m] | Böschungsverhältnis x [1:x] | Rauigkeitsbeiwert k | Sohlengefälle J [%] | Durchflossene Fläche F [m ²] | Benetzter Umfang p [m] | Hydraulischer Radius R [m] | Abflussgeschwindigkeit v [m/s] | Abflussmenge (berechnet) [m ³ /s] | Gesamtbreite inkl. Freibord GB [m] | GRB nach WWG (5m, Abfluss HQ100) |
| (14) | (15) | (16) | (17) | (18) | (19) | (20) | (21) | (22) | (23) | (35) |
| 1.2 | 0.1 | 64.0 | 1.0 | 1.1 | 3.8 | 0.3 | 4.3 | 4.85 | - | 11.2 |
| 0.9 | 0.1 | 64.0 | 2.0 | 0.6 | 2.8 | 0.2 | 5.5 | 3.50 | - | 10.9 |
| 0.8 | 0.1 | 64.0 | 2.6 | 0.5 | 2.5 | 0.2 | 6.0 | 3.03 | - | 10.8 |
| 0.5 | 0.1 | 64.0 | 2.6 | 0.2 | 1.6 | 0.1 | 5.2 | 1.01 | - | 10.5 |
| 1.0 | 2.0 | 30.0 | 1.0 | 2.8 | 5.3 | 0.5 | 2.4 | 6.80 | 6.8 | 16.8 |
| 0.4 | 2.5 | 30.0 | 5.0 | 0.7 | 3.1 | 0.2 | 4.1 | 3.01 | 5.5 | 15.5 |
| 0.3 | 2.0 | 30.0 | 5.0 | 0.7 | 3.1 | 0.2 | 4.1 | 2.96 | 5.0 | 15.0 |
| 0.5 | 0.0 | 30.0 | 12.0 | 0.2 | 1.6 | 0.1 | 5.2 | 1.02 | - | 10.5 |

(14) Annahme SKW: (12) - 0.5 m (fettgedruckt = Anpassung zur Eichung); Bei Eindolungen entspricht Wert(9)
 (15) Annahme SKW: Böschungverhältnis = 1:2; fettgedruckt = Anpassung zur Eichung
 (16) Annahmen SKW: ED = 55 - 80; OG = 28 - 40; fettgedruckt = Anpassung zur Eichung
 (17) Annahme SKW: 1%; fettgedruckt = Anpassung zur Eichung
 (18) Berechnung nach Strickler: Durchflossene Fläche OG = ((7)*(14)²*(15)²)/14; Durchflossene Fläche ED = π * (9)²/24
 (19) Berechnung nach Strickler: Benetzter Umfang
 OG = (7)*2*WURZEL((14)²*2+((14)²*2*(15)²); Benetzter Umfang ED = π * (9)
 (20) Berechnung nach Strickler: Hydraulischer Radius OG = (18)/(19); Hydraulischer Radius ED = (9)/4
 (21) Berechnung nach Strickler: Abflussgeschwindigkeit = (16) * Wurzel (((17)/100 * (20)²/(2/3))
 (22) Berechnung nach Strickler: Abflussmenge = (18) * (21)
 (23) Gesamtbreite inkl. Freibord Ist-Zustand
 (35) Info: Gewässerraumbreite nach WWG, beidseitig +5m ab Böschungsoberkante.
 OG = (((29-24)*WURZEL(1+(26)²)+2+0.5)/(1/(26)+5))*2+(24)

| Simulation zur Einhaltung der Schutzziele | | | | | | | | | | |
|---|--------|-----------------------------|---------------------|--|------------------------|----------------------------|--------------------------------|--|------------------------------------|------------------|
| Sohlenbreite | Dole Ø | Böschungsverhältnis x [1:x] | Rauigkeitsbeiwert k | Durchflossene Fläche F [m ²] | Benetzter Umfang p [m] | Hydraulischer Radius R [m] | Abflussgeschwindigkeit v [m/s] | Abflussmenge (berechnet) [m ³ /s] | Gesamtbreite inkl. Freibord GB [m] | Gesamtbreite [m] |
| (24) | (25) | (26) | (27) | (28) | (29) | (30) | (31) | (32) | (33) | (34) |
| - | 1.6 | 0.1 | 64.0 | 1.9 | 4.9 | 0.4 | 4.7 | 8.8 | - | 5.0 |
| - | 1.0 | 0.1 | 64.0 | 0.8 | 3.1 | 0.3 | 5.7 | 4.5 | - | 5.0 |
| - | 0.8 | 0.1 | 64.0 | 0.5 | 2.5 | 0.2 | 6.0 | 3.0 | - | 6.6 |
| - | 1.2 | 0.1 | 64.0 | 1.1 | 3.8 | 0.3 | 6.9 | 7.8 | - | 5.2 |
| 0.8 | - | 2.0 | 30.0 | 2.8 | 5.3 | 0.5 | 2.4 | 6.8 | 6.8 | 9.8 |
| 1.2 | - | 2.5 | 30.0 | 0.7 | 3.1 | 0.2 | 4.1 | 3.0 | 5.5 | 8.5 |
| 1.8 | - | 2.0 | 30.0 | 0.7 | 3.1 | 0.2 | 4.1 | 3.0 | 5.0 | 8.0 |
| - | 0.8 | 0.0 | 30.0 | 0.5 | 2.5 | 0.2 | 6.1 | 3.1 | - | 6.2 |

(24) Entspricht (7); simulierte Werte zur Einhaltung des Hochwasserschutzziels
 (25) Entspricht (9); simulierte Werte zur Einhaltung des Hochwasserschutzziels
 (26) Entspricht (15); simulierte Werte zur Einhaltung des Hochwasserschutzziels
 (27) Entspricht (16)
 (28) Berechnung analog (18): Durchflossene Fläche OG = ((24)*(14)²*(26)²)/14; Durchflossene Fläche ED = π * (25)²/24
 (29) Berechnung analog (19): Benetzter Umfang OG = (24)*2*WURZEL((14)²*2+((14)²*2*(26)²); Benetzter Umfang ED = π * (25)
 (30) Berechnung analog (20): Hydraulischer Radius OG = (28)/(29); Hydraulischer Radius ED = (25)/4
 (31) Berechnung analog (21): Abflussgeschwindigkeit = (27) * Wurzel (((17)/100 * (30)²/(2/3))
 (32) Berechnung analog (22): (28)/(31). Werte grün, wenn simulierte Abflussmenge >= Hochwasserabfluss des Schutzziels gemäss GK ((32) >= (5))
 (33) Analog (23), Mindestbreite inkl. Freibord zur Durchleitung des Bemessungshochwassers
 (34) Entspricht Mindestbreite Gewässerraumes zur Einhaltung Hochwasserschutz, inkl. 3m Unterhaltstreifen, sofern Eindolung sonst nicht zugänglich ist
 (35) Zusätzlich: Gewässerraumbreite nach WWG, beidseitig +5m ab Böschungsoberkante. OG = (((29-24)*WURZEL(1+(26)²)+2+0.5)/(1/(26)+5))*2+(24)

21.3 simulierte Werte
 Erhöhter GR zur Einhaltung des HWS 5.2 ohne Unterhaltsweg berechnet, Strasse oberhalb Eindolung oder neben Gewässer vorhanden



Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Plan Nr. 1 / 1:500
Länggenbach Län_1

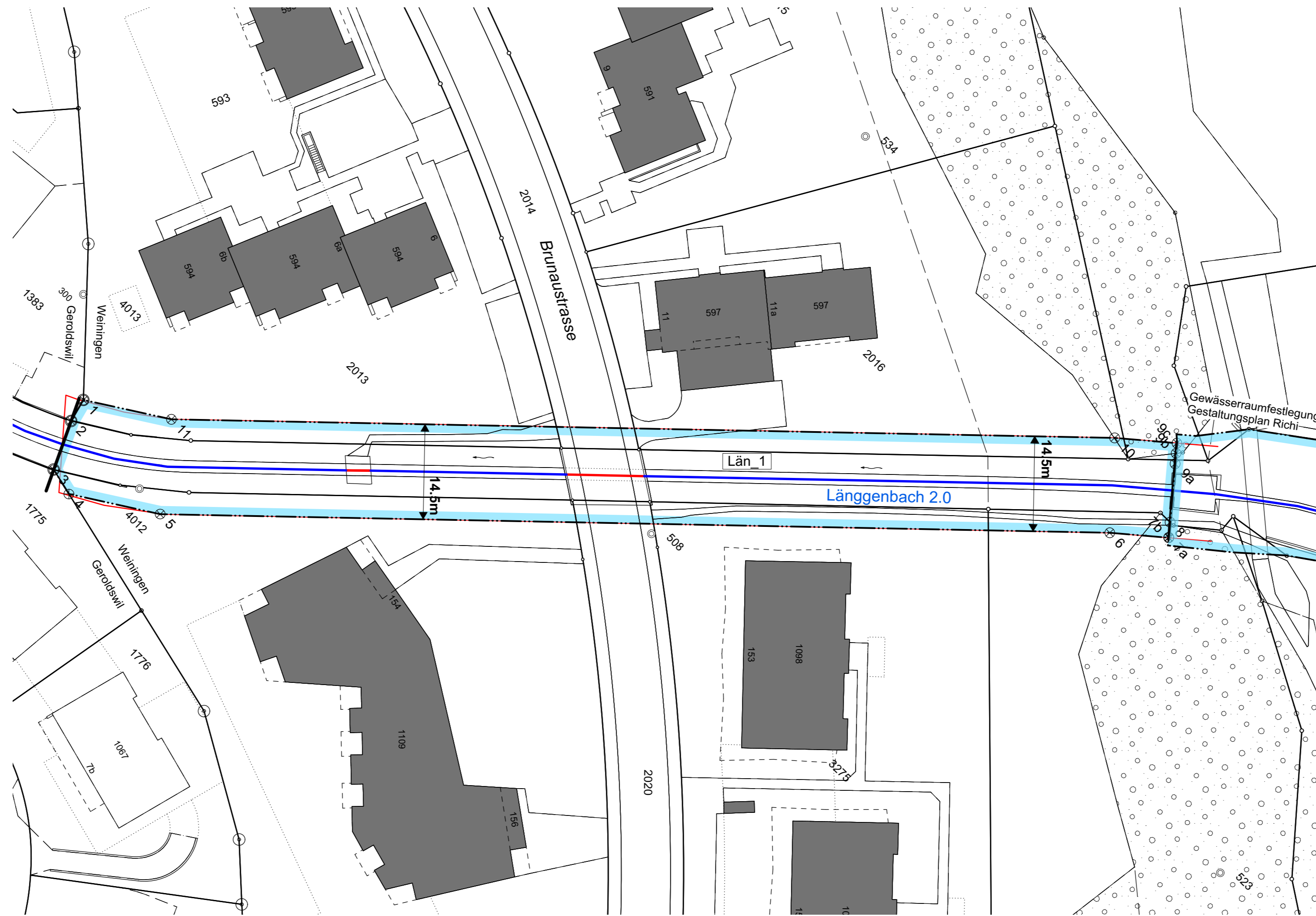
Von der Baudirektion festgelegt am


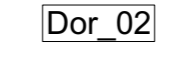






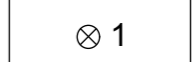
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förribuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

36201 - 11.6.2019



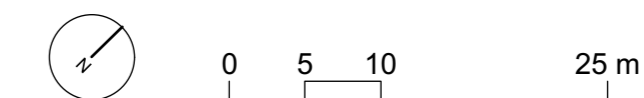
-  Gewässerraum Festlegung
-  Dor_02 Beschriftung Gewässerabschnitt
-  Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
-  offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
-  Dorfbach Gewässername
-  27 Gewässernummer
-  Gewässerabschnitt/Teilabschnitt
-  ⊗ 1 Koordinatenpunkte

| Koordinaten | | Koordinaten | | | |
|-------------|-------------|-------------|-----|-------------|-------------|
| Nr. | Ost | Nord | Nr. | Ost | Nord |
| 1 | 2673763.906 | 1251818.267 | 8 | 2673894.370 | 1251922.342 |
| 2 | 2673764.846 | 1251814.697 | 9a | 2673888.592 | 1251929.209 |
| 3 | 2673768.226 | 1251807.547 | 9b | 2673887.571 | 1251930.422 |
| 4 | 2673772.501 | 1251806.552 | 9c | 2673886.570 | 1251931.612 |
| 5 | 2673784.510 | 1251814.233 | 10 | 2673879.288 | 1251925.465 |
| 6 | 2673889.000 | 1251914.687 | 11 | 2673775.492 | 1251825.677 |
| 7a | 2673895.904 | 1251920.515 | | | |
| 7b | 2673895.857 | 1251920.575 | | | |

Druckdatum: Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagendaten
Amtliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.11.2017
Öffentliche Oberflächengewässer: GIS-ZH, Download 26.1.2018
Gewässerraum Werkareal Richi: SWR Infa AG, 29.10.2018

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.





Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Plan Nr. 2 / 1:500
Dorfbach Dor_1

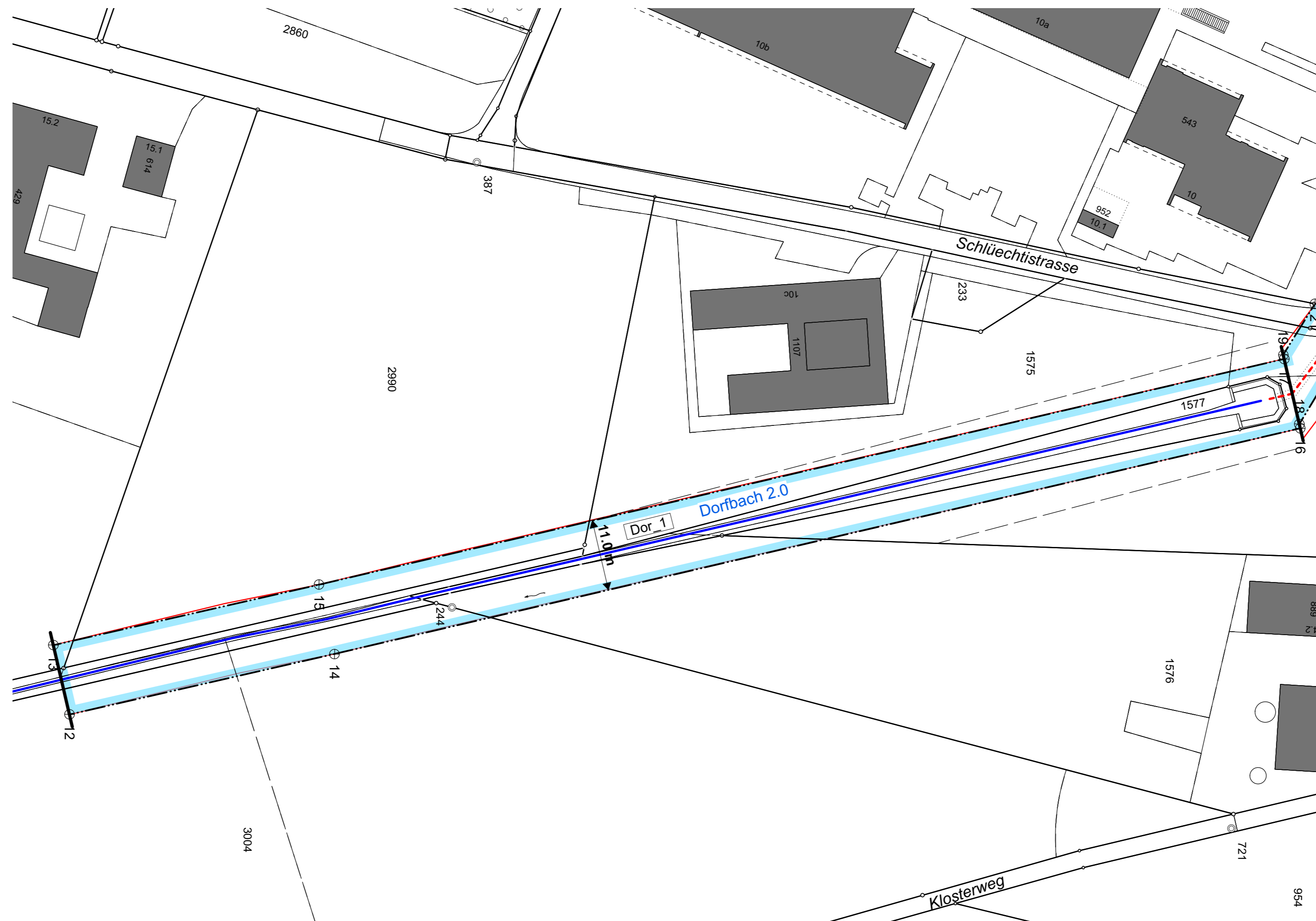
Von der Baudirektion festgelegt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

36201 - 11.6.2019



- Gewässerraum Festlegung
- Beschriftung Gewässerabschnitt
- Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- offen/ingedolt mit eigener Parzelle
- offen/ingedolt ohne eigene Parzelle
- Gewässername
- Gewässernummer
- Gewässerabschnitt/Teilabschnitt
- Koordinatenpunkte

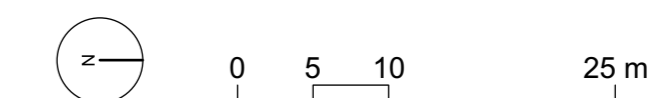
Koordinaten

| Nr. | Ost | Nord |
|-----|-------------|-------------|
| 12 | 2675198.373 | 1252228.289 |
| 13 | 2675187.659 | 1252225.797 |
| 14 | 2675189.042 | 1252269.242 |
| 15 | 2675178.302 | 1252266.852 |
| 16 | 2675154.152 | 1252418.490 |
| 17 | 2675143.438 | 1252415.998 |
| 18 | 2675153.514 | 1252418.339 |
| 19 | 2675142.839 | 1252415.844 |

Druckdatum: Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.11.2017
Öffentliche Oberflächengewässer: GIS-ZH, Download 26.1.2018

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.





Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

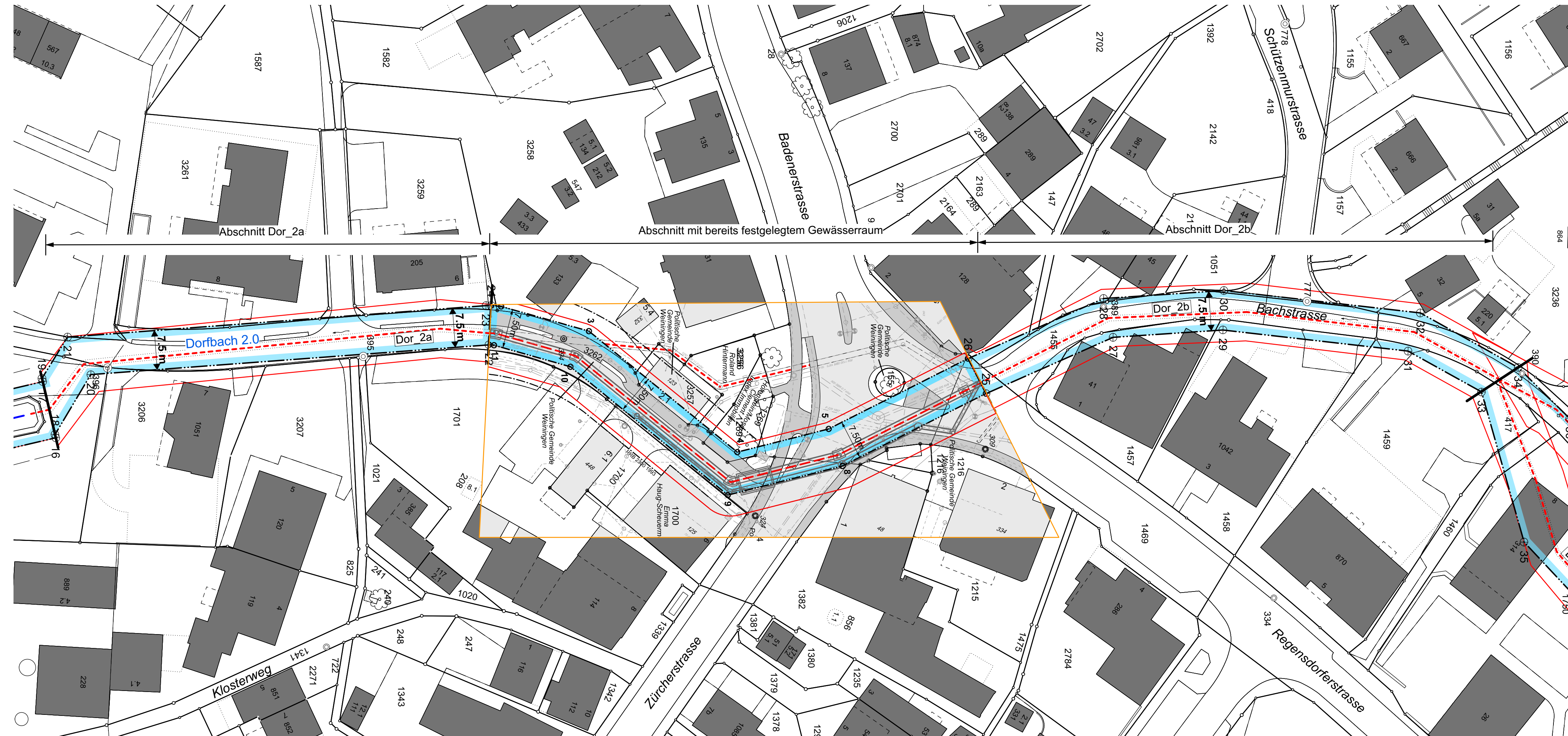
Plan Nr. 3 / 1:500
Dorfbach Dor_2

Von der Baudirektion festgelegt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Föhrlihubstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

36201 - 11.6.2019



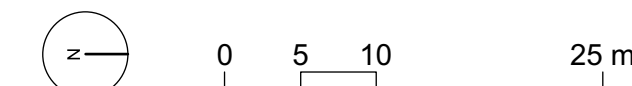
- Gewässerraum Festlegung
- Dor_02** Beschriftung Gewässerabschnitt
- Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Dorfbach** Gewässername
- 27** Gewässer Nummer
- Gewässerabschnitt/Teilabschnitt
- 1** Koordinatenpunkte
- bereits festgelegter Gewässerraum im Rahmen des Projekts Lindenkreuzung Kap. 2.5

| Koordinaten Nr. | Ost | Nord | Nr. | Ost | Nord |
|-----------------|-------------|-------------|-----|-------------|-------------|
| 16 | 2675154.152 | 1252418.490 | 26 | 2675139.047 | 1252592.726 |
| 17 | 2675143.438 | 1252415.998 | 27 | 2675134.977 | 1252620.436 |
| 18 | 2675153.514 | 1252418.339 | 28 | 2675127.582 | 1252618.612 |
| 19 | 2675142.839 | 1252415.844 | 29 | 2675133.576 | 1252641.412 |
| 20 | 2675142.110 | 1252425.179 | 30 | 2675126.047 | 1252641.589 |
| 21 | 2675134.922 | 1252420.745 | 31 | 2675137.617 | 1252676.770 |
| 22 | 2675136.404 | 1252501.228 | 32 | 2675130.335 | 1252679.107 |
| 23 | 2675128.925 | 1252500.667 | 33 | 2675145.411 | 1252690.792 |
| 24 | 2675128.914 | 1252501.673 | 34 | 2675140.732 | 1252697.815 |
| 25 | 2675145.721 | 1252596.148 | | | |

Druckdatum: Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagendaten
Amtliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.11.2017
Öffentliche Oberflächengewässer: GIS-ZH, Download 26.1.2018

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.





Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

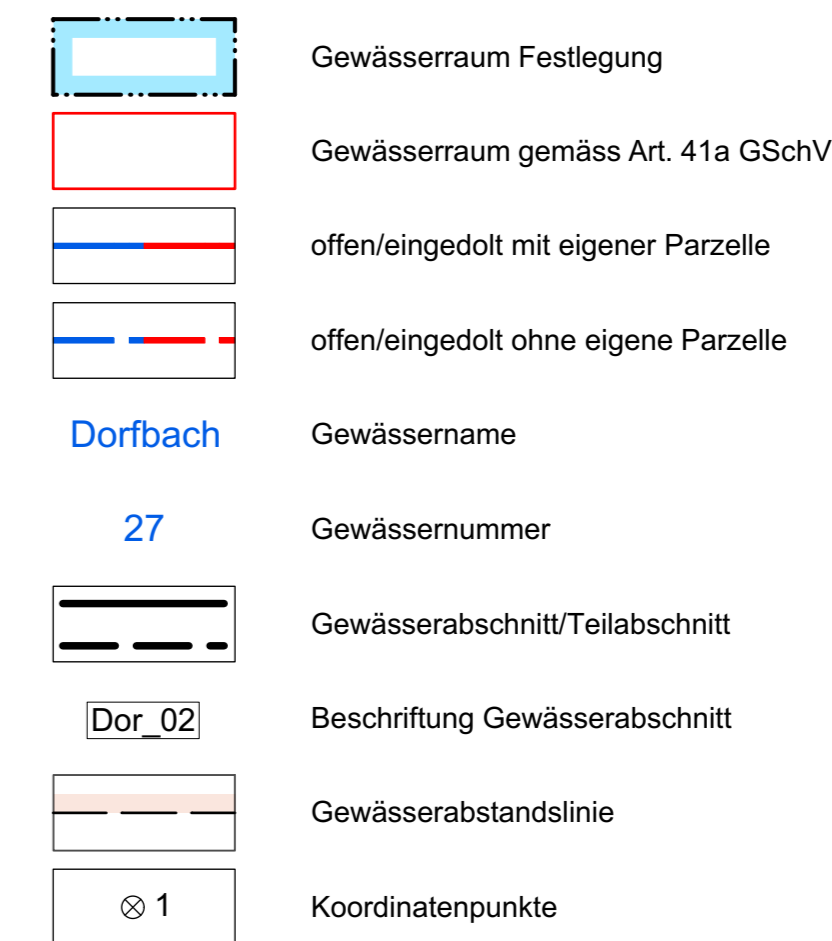
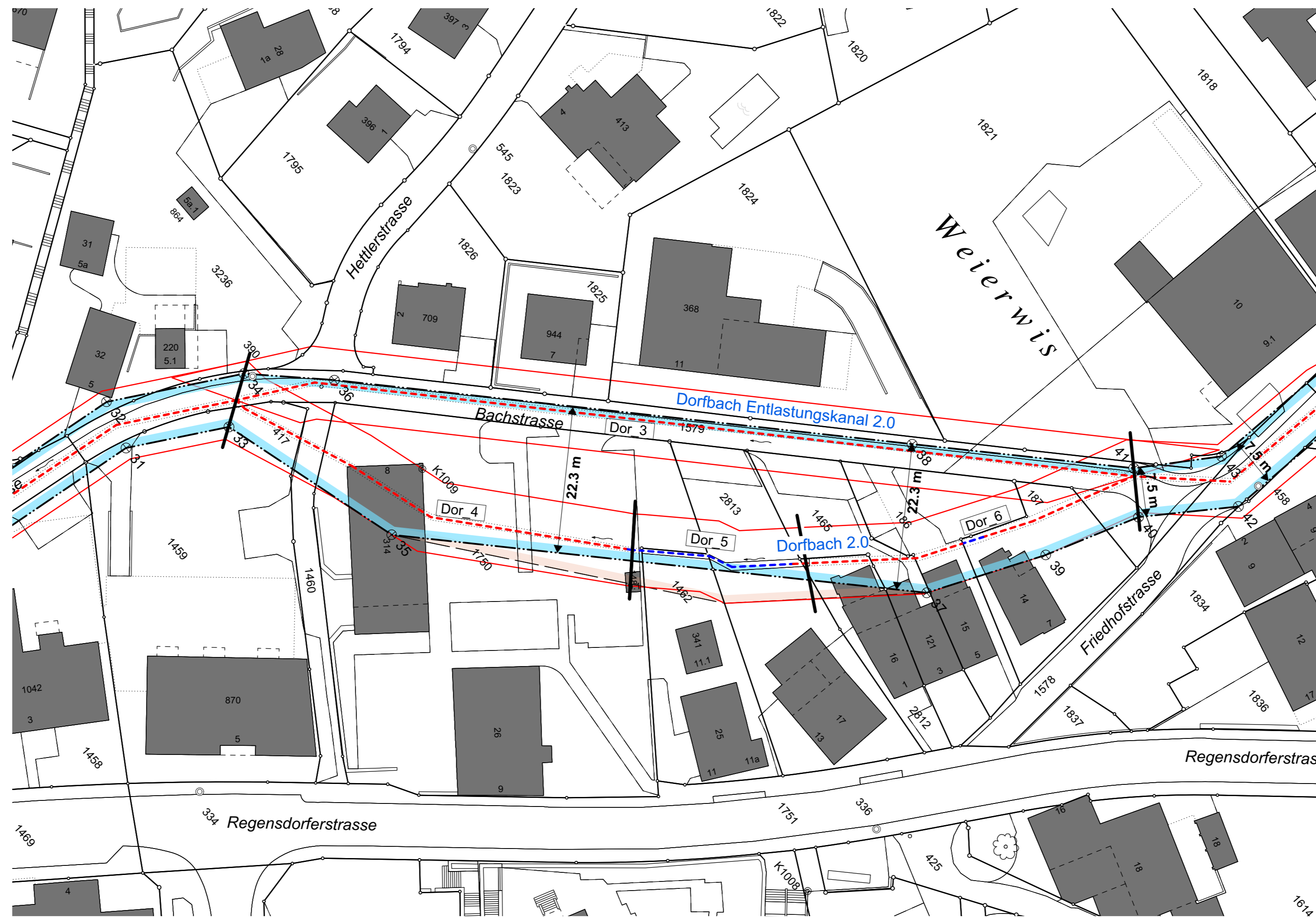
Plan Nr. 4 / 1:500
Dorfbach Dor_3 bis Dor_6

Von der Baudirektion festgelegt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

36201 - 11.6.2019



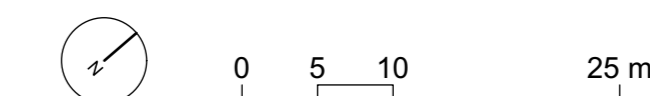
Koordinaten

| Nr. | Ost | Nord |
|-----|-------------|-------------|
| 33 | 2675145.411 | 1252690.792 |
| 34 | 2675140.732 | 1252697.815 |
| 35 | 2675174.064 | 1252698.919 |
| 36 | 2675150.465 | 1252707.653 |
| 37 | 2675233.964 | 1252755.110 |
| 38 | 2675215.319 | 1252768.195 |
| 39 | 2675241.416 | 1252772.640 |
| 40 | 2675246.259 | 1252787.150 |
| 41 | 2675240.124 | 1252791.474 |
| 42 | 2675254.947 | 1252799.772 |
| 43 | 2675247.485 | 1252802.816 |

Druckdatum: Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.11.2017
Öffentliche Oberflächengewässer: GIS-ZH, Download 26.1.2018

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.





Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Plan Nr. 5 / 1:500
Dorfbach Dor_7

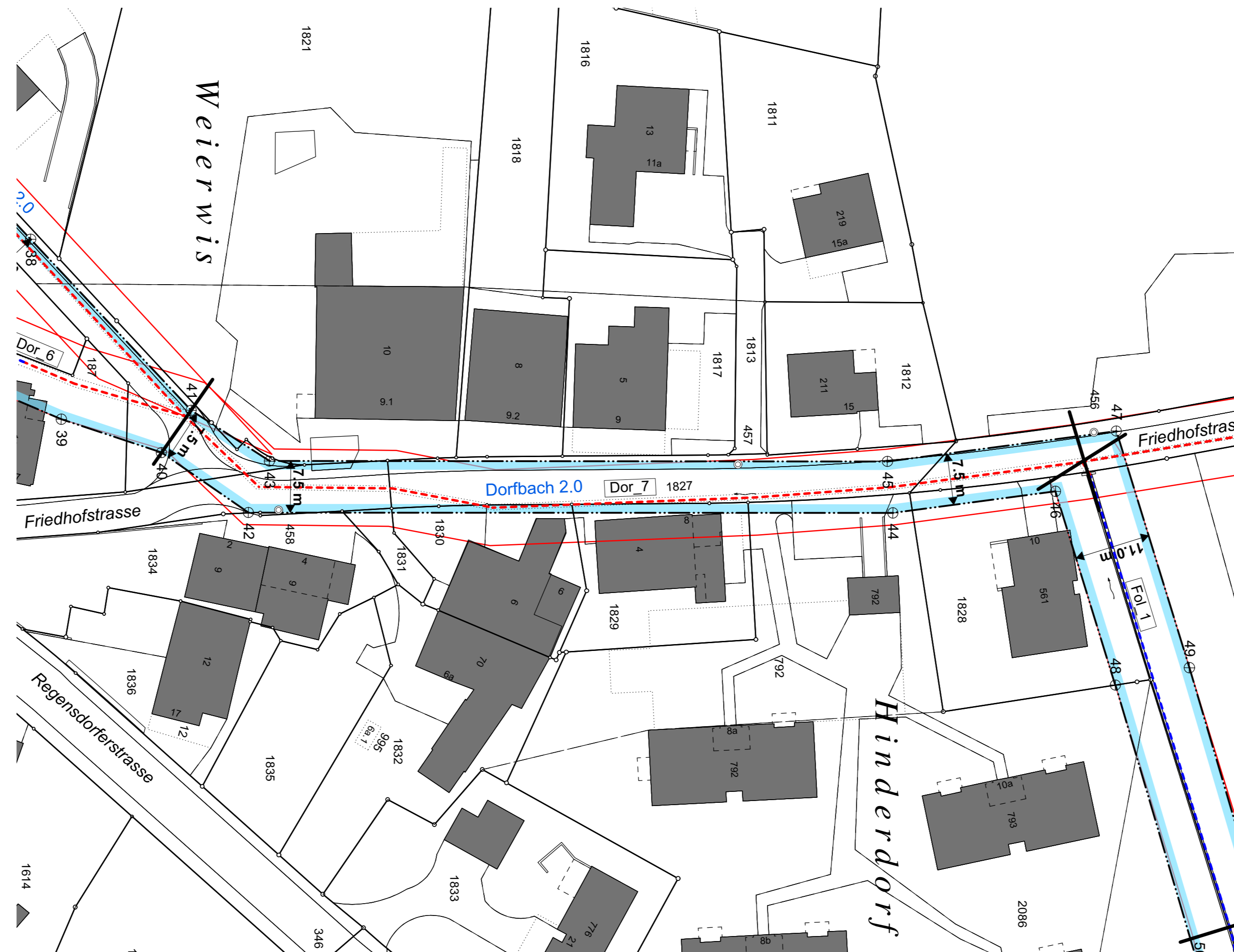
Von der Baudirektion festgelegt am


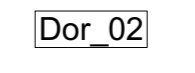

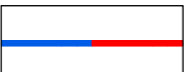
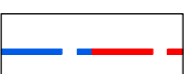


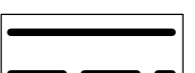
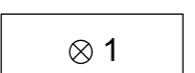
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

36201 - 11.6.2019



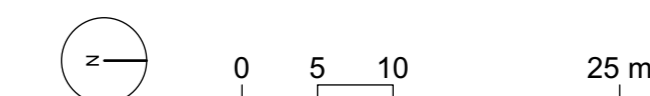
-  Gewässerraum Festlegung
-  Dor_02 Beschriftung Gewässerabschnitt
-  Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
-  offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
-  Dorfbach Gewässernamen
-  27 Gewässernummer
-  Gewässerabschnitt/Teilabschnitt
-  ⊗ 1 Koordinatenpunkte

| Koordinaten | | |
|-------------|-------------|-------------|
| Nr. | Ost | Nord |
| 40 | 2675246.259 | 1252787.150 |
| 41 | 2675240.124 | 1252791.474 |
| 42 | 2675254.947 | 1252799.772 |
| 43 | 2675247.485 | 1252802.816 |
| 44 | 2675254.997 | 1252893.180 |
| 45 | 2675247.535 | 1252892.406 |
| 46 | 2675251.868 | 1252916.766 |
| 47 | 2675243.133 | 1252925.581 |

Druckdatum: Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.11.2017
Öffentliche Oberflächengewässer: GIS-ZH, Download 26.1.2018

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.





Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

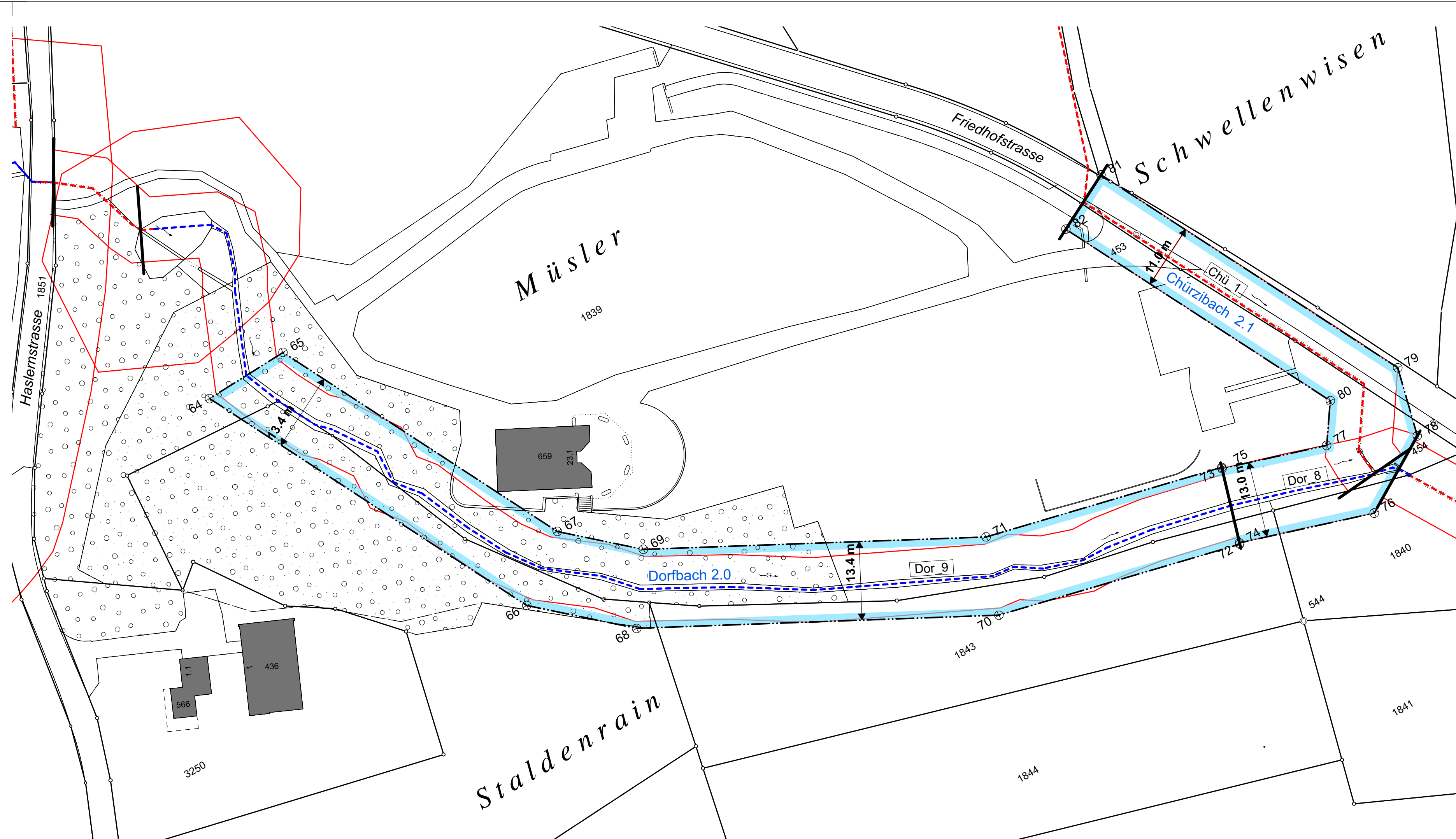
Plan Nr. 6 / 1:500
Dorfbach Dor_8 bis Dor_9
Chürzibach Chü_1

Von der Baudirektion festgelegt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

36201 - 11.6.2019



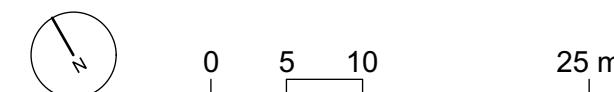
- Gewässerraum Festlegung
- Beschriftung Gewässerabschnitt
- Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Dorfbach Gewässernamen
- Gewässernummer
- Gewässerabschnitt/Teilabschnitt
- Koordinatenpunkte

| Koordinaten | | Nord | |
|-------------|-------------|------|-------------|
| Nr. | Ost | Nr. | Ost |
| 64 | 2675036.705 | 74 | 2675176.052 |
| 65 | 2675051.439 | 75 | 2675179.822 |
| 66 | 2675065.801 | 76 | 2675198.438 |
| 67 | 2675076.613 | 77 | 2675197.183 |
| 68 | 2675080.038 | 78 | 2675211.331 |
| 69 | 2675087.752 | 79 | 2675214.240 |
| 70 | 2675134.481 | 80 | 2675201.509 |
| 71 | 2675139.261 | 81 | 2675186.963 |
| 72 | 2675175.991 | 82 | 2675177.172 |
| 73 | 2675179.880 | | 1253025.055 |
| | | | 1253037.498 |
| | | | 1253017.985 |
| | | | 1253032.014 |
| | | | 1253025.695 |
| | | | 1253037.401 |
| | | | 1253038.262 |
| | | | 1253091.025 |
| | | | 1253086.014 |

Druckdatum: Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagendaten
Amtliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.11.2017
Öffentliche Oberflächengewässer: GIS-ZH, Download 26.1.2018

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.





Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Plan Nr. 7 / 1:500
Folenmoosbach Fol_1 und Fol_2

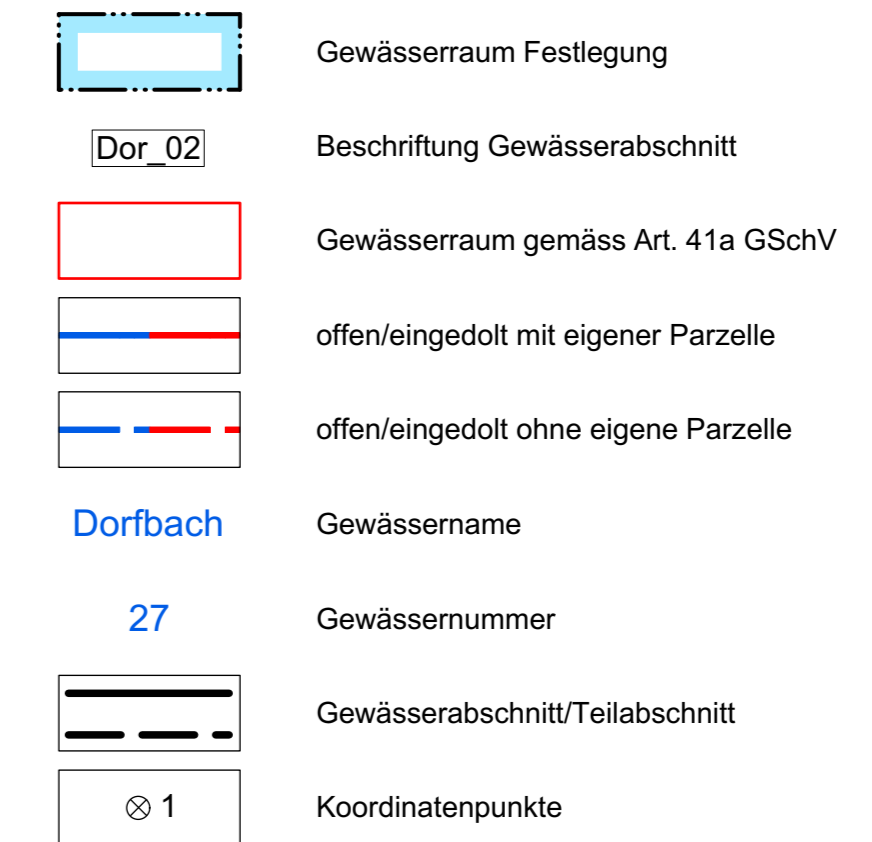
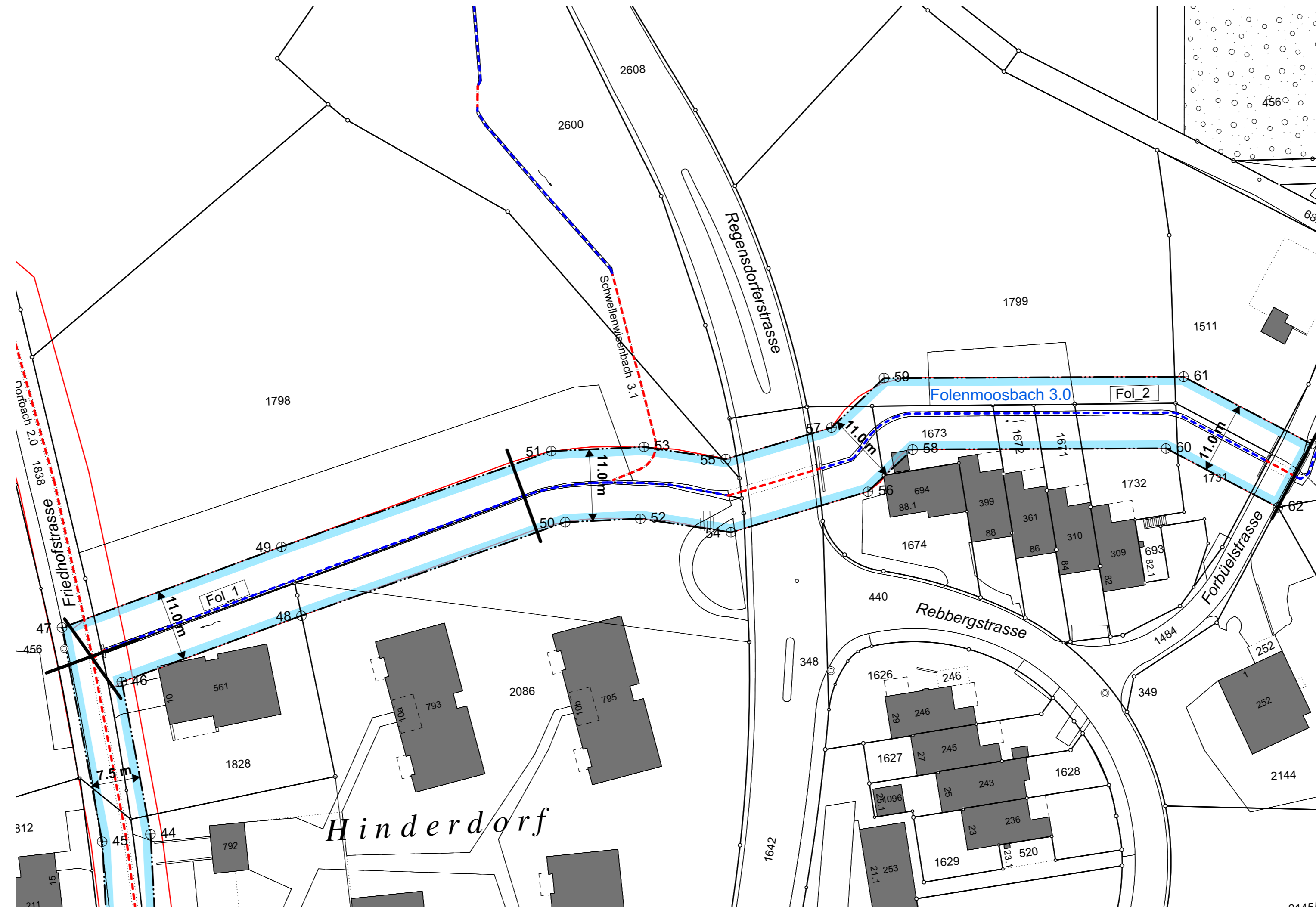
Von der Baudirektion festgelegt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

36201 - 11.6.2019

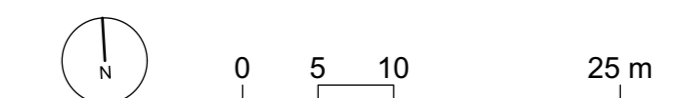


| Koordinaten | | | | | |
|-------------|-------------|-------------|-----|-------------|-------------|
| Nr. | Ost | Nord | Nr. | Ost | Nord |
| 46 | 2675251.868 | 1252916.766 | 55 | 2675346.317 | 1252945.984 |
| 47 | 2675243.133 | 1252925.581 | 56 | 2675367.830 | 1252939.818 |
| 48 | 2675279.964 | 1252925.444 | 57 | 2675362.771 | 1252949.952 |
| 49 | 2675277.444 | 1252936.178 | 58 | 2675375.034 | 1252945.934 |
| 50 | 2675321.166 | 1252937.627 | 59 | 2675371.232 | 1252957.135 |
| 51 | 2675319.612 | 1252948.638 | 60 | 2675413.900 | 1252944.013 |
| 52 | 2675332.714 | 1252937.547 | 61 | 2675417.184 | 1252954.865 |
| 53 | 2675333.870 | 1252948.539 | 62 | 2675430.576 | 1252934.053 |
| 54 | 2675346.502 | 1252934.716 | 63 | 2675436.217 | 1252943.496 |

Druckdatum: Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.11.2017
Öffentliche Oberflächengewässer: GIS-ZH, Download 26.1.2018

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.





Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Gewässerraum nach Art. 41 GSchV und
§ 15 HWSchV

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

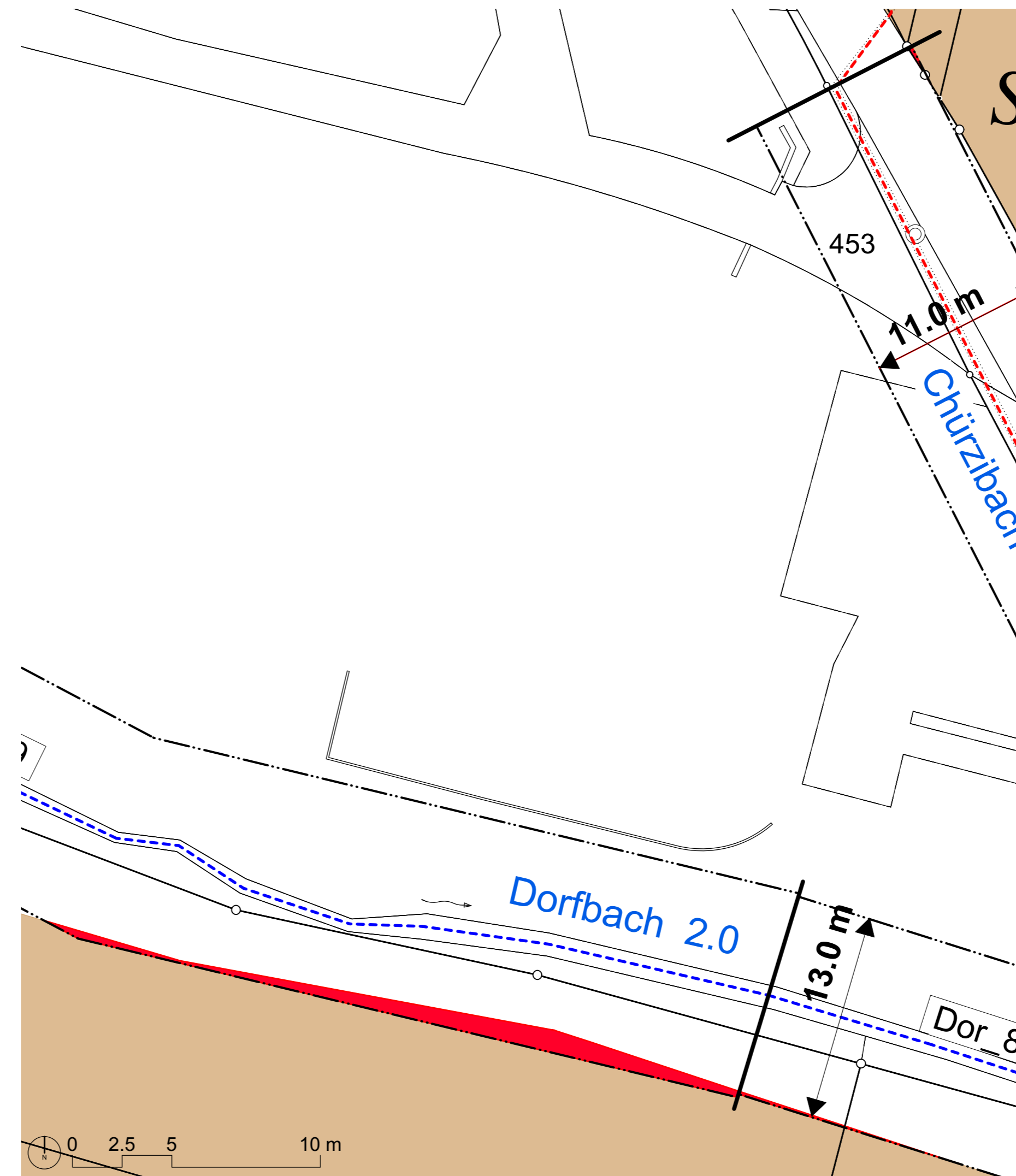
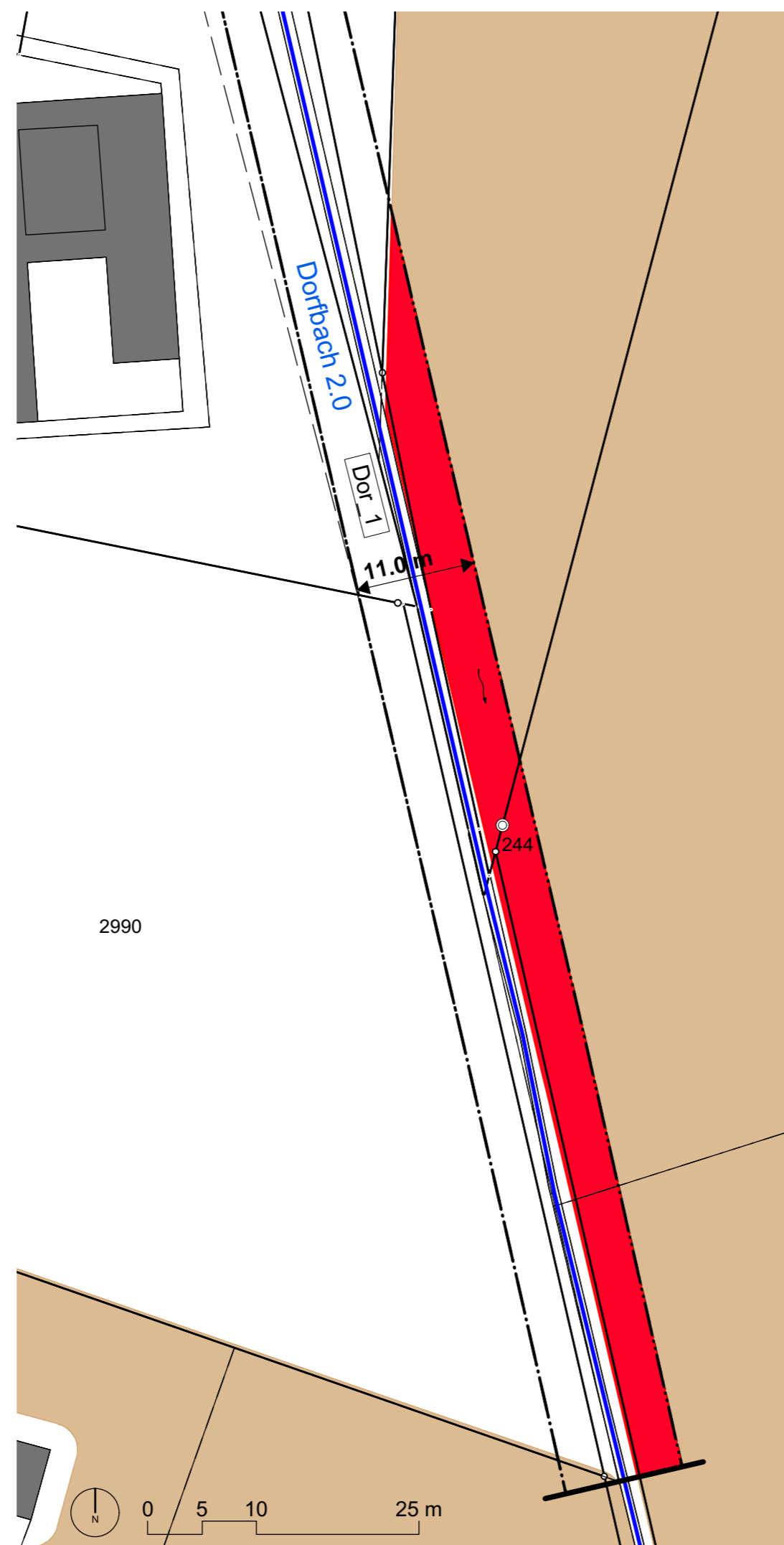
Plan Nr. 8
Fruchtfolgefächern

Von der Baudirektion festgelegt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

36201 - 11.6.2019



- Gewässerraum Festlegung
- Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Dorfbach** Gewässername
- 27** Gewässernummer
- Gewässerabschnitt/Teilabschnitt
- Beschriftung Gewässerabschnitt
- Fruchtfolgefächern
- Fruchtfolgefächern im Gewässerraum

Flächenbilanz
Abschnitt Dor_1: 498 m²
Abschnitte Dor_8/9,Chü_1: 34 m²

Druckdatum: Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: Acht Grad Ost AG vom 15.11.2017
Öffentliche Oberflächengewässer: GIS-ZH, Download 26.1.2018
Fruchtfolgefächern: GIS-ZH, Download 30.1.2018

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.